



Folgen des Wasserschadens verhindern termingerechte KiTa-Eröffnung

Sicherheit von Kindern und Erzieherinnen hat in Wachenheim Vorrang



In den vom Wasserschaden betroffenen Räumen der neuen KiTa Wachenheim laufen seit Wochen die Trocknungs- und Luftreinigungsgeräte der Sanierungsfirma.

WACHENHEIM / MÖLSHEIM – Lange hat die Verwaltung am geplanten Eröffnungstermin der neuen Kindertagesstätte in Wachenheim festgehalten und musste diesen dann letztlich doch aufgeben.

Die Folgen des von Handwerkern verursachten Wasserschadens waren letztlich zu schwerwiegend, denn Untersuchungen des durchfeuchteten Dämmmaterials unterhalb des Estrichs in den betroffenen hinteren Räumen des Neubaus erbrachten den Nachweis von Sporen und Keimen. Um vollständig auszuschließen, dass diese Schadstoffe im Zuge der Trocknungsmaßnahmen auch die Raumluft oder die Oberflächen der nicht vom Wasserschaden betroffenen Räume kontaminiert haben, wurden entsprechende Un-

tersuchungen durch ein Fachlabor beauftragt, deren Ergebnisse erst in der kommenden Woche vorliegen werden.

„Für uns ergaben sich aus den ersten Prüfberichten gewisse Zweifel, die wir zunächst restlos ausräumen wollen,“ verdeutlicht VG-Bürgermeister Ralph Bothe, „denn die Sicherheit der Kinder, aber auch des KiTa-Teams hat für uns hier oberste Priorität!“ Sollten die neuen Untersuchungen keine auffälligen Befunde ergeben, erfolgt in der kommenden Woche eine Feinreinigung aller intakten Räume, sodass der KiTa-Betrieb in diesen Bereichen der Einrichtung am 24.02.2025 starten könnte. Alle sonstigen Planungen für die Eröffnung sind weitgehend abgeschlossen. Auch die erforderlichen Abnahmen durch Fachbe-

hörden sind bereits erfolgt.

Zwischenzeitlich hatten Verwaltung, Ortsgemeinde und KiTa-Leitung unter Hochdruck einen Notfallplan entwickelt, um die Betreuung der Kinder in der Übergangsphase sicherzustellen. Mit vorbildlicher Unterstützung der Kirchengemeinden war es möglich, den bisherigen evangelischen Kindergarten in Mölsheim kurzfristig anzumieten und die Kinder dort zunächst weiter zu betreuen. Der Betrieb im evangelischen Kindergarten Wachenheim wird durch die Kirche noch bis zum 21.02. gewährleistet und durch die VG durch Bereitstellung neuer Heizlüfter und zusätzliches Personal unterstützt. Ortsbürgermeister Dieter Heinz, der die Absprachen mit den Kirchengemeinden „auf dem kurzen Dienstweg“ organi-

sierte, lobte die Flexibilität und das Entgegenkommen von Seiten der Kirche: „Wir haben hier offene Türen und großes Verständnis für die Situation vorgefunden. Das ist lobenswert!“

Mit ebensolchem Engagement plante die KiTa-Leitung in kürzester Zeit die Einsatzpläne der Erzieherinnen für den Betrieb von zwei parallelen Einrichtungen und organisierte einen Elternabend, um alle Betroffenen auf den neuesten Informationsstand zu bringen.

Bis zum 21.02. werden die Kinder nun in ihren bisherigen Einrichtungen von 07:15 Uhr bis 14:15 Uhr betreut. Ab dem 24.02. sollen dann alle über 3-jährigen in den intakten Räumen der neuen KiTa betreut werden, während für die unter 3-jährigen eine Krippengruppe im Bürgerhaus Wachen-

heim eingerichtet wird. Die Trägerschaft geht zu diesem Datum vollständig auf die Verbandsgemeinde über, welche dann auch eine Betreuung bis 16:00 Uhr anbieten wird.

Unterdessen hat der von der Ortsgemeinde beauftragte Bau-Sachverständige die komplette Erneuerung des Fußbodenaufbaus in den vom Wasserschaden betroffenen Gebäudeteilen empfohlen. Auch, wenn die Versicherung des Schadensverursachers diesbezüglich noch Bedenken angemeldet hat, will die Bauverwaltung die entsprechenden Maßnahmen schnellstmöglich beauftragen. „Wir erheben Anspruch darauf, nach der Sanierung eine neuwertige Kindertagesstätte zu übernehmen,“ verdeutlicht Fachbereichsleiterin Nicole Müller, „und diesen Anspruch werden wir im Interesse der Ortsgemeinde Wachenheim auch durchsetzen – notfalls auf juristischem Weg.“ Einen renommierten Fachanwalt hat die Ortsgemeinde bereits hinzugezogen. Schließlich geht es darum, auch die Folgeschäden durch zusätzlichen Personalaufwand, Anmietung von Ausweichräumen, erhöhten Reinigungsaufwand und anderes geltend zu machen.

Trotz intensiver Arbeit der Verwaltung und guter Kooperation mit den Sanierungsfirmen wird es nach Einschätzung des Schadensgutachters jedoch rund sechs Monate dauern, bis alle Schäden beseitigt sein werden – eine Zeit weiterer großer Herausforderungen für KiTa-Team und Verwaltung, die aber auch weiterhin Verständnis der Eltern für die erschwerten Bedingungen erfordern.

Der Bürgerbus fällt aus!

In der Zeit vom 17. bis 21.02.2025 können, wegen dringender Reparaturarbeiten, leider keine Fahrten angeboten werden.

Der Telefondienst fällt in dieser Woche daher auch aus.

Das Team des Bürgerbusses



BÜRGERSERVICE



ÖFFNUNGS- UND SPRECHZEITEN DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

Mo.–Fr., 8.15–12.00 Uhr, Mo., 14.00–18.00 Uhr, Do., 14.00–16.00 Uhr Tel. (0 62 43) 18 09-0

Bitte nutzen Sie – wenn möglich – auch andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder die Internet-Angebote für Ihre Anliegen.

Im Bereich des Einwohnermeldeamtes ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

SPRECHZEITEN DER ORTSBÜRGERMEISTER

Flörsheim-Dalsheim – Ortsbürgermeister: Tobias Rohrwick,
Sprechzeiten: Mi., 17.30–18.30 Uhr, Kita Kunterbunt, Rödlerstraße 3
01 70 - 8 01 02 16, tobias.rohrwick@floersheimdalsheim.de

Hohen-Sülzen – Ortsbürgermeister: Andreas Thon,
Sprechzeiten: Montag, 18.00–19.00 Uhr Rathaus, Hauptstraße 2,
01 51 - 70 86 51 99, andreas.thon@vg-monsheim.de

Mölsheim – Ortsbürgermeister: Maximilian Kniel,
täglich bei Bedarf, 01 52-33 65 64 91 oder per E-Mail: buergermeister@molsheim.de

Mörstadt – Ortsbürgermeister: Stephan Hammer,
Sprechzeiten: Mi., 18.30–20.00 Uhr, Rathaus, Kirchgasse 1,
01 77 - 2 43 86 27, buergermeister@moerstadt.de

Monsheim – Ortsbürgermeister: Kevin Zakostelny
Sprechzeiten: Mi., 17.30–18.30 Uhr, Rathaus, Hauptstraße 47,
01 76 - 84 55 58 11, kevin.zakostelny@monsheim.de

Offstein – Ortsbürgermeister: Andreas Böll,
Sprechzeiten: Mo., 18.00–19.00 Uhr, Rathaus, Bahnhofstraße 2
01 71 - 4 93 64 08, bgm@Offstein.de

Wachenheim – Ortsbürgermeister: Dieter Heinz,
Sprechzeiten: Montag, 18.30–19.30 Uhr, Bürgerhaus, Harxheimer Straße 10
0 62 43 - 74 38, Buergermeister@wachenheim-zellertal.com

Schiedsmann Herr Bernhard Tiedtke 0151/2655 33 48
schiedsmann@vg-monsheim.de

Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim
Frau Andrea Möws 062 43 / 87 04

Seniorenbeauftragte der Verbandsgemeinde Monsheim
Frau Marina Scherrer 0 62 43 / 54 73
E-Mail: Seniorenbeauftragte@vg-monsheim.de

Bürgerbus
Fahrzeiten des Bürgerbusses: dienstags u. donnerstags 8.00–18.00 Uhr
Anmeldung montags u. mittwochs telefonisch: 15.00–16.30 Uhr 0 62 43 / 18 09-5 99
– die Anmeldungen sollen frühestens zwei Wochen und spätestens am Vortag der Fahrt getätigt werden.
Ansprechpartnerin in der VG: Frau Astrid Milch, Tel. 0 62 43 / 18 09-37

Feuerwehren
Wehrleiter Eike Milch 01 77 / 5 92 95 16
Flörsheim-Dalsheim: Wehrführer, Alexander Schäfer 01 63 / 48 28 84 3
Hohen-Sülzen: Wehrführer, Daniel Obenauer 0 62 43 / 90 05 51
Mölsheim: Wehrführerin Schulz, Katja 01 76 / 92 42 85 29
Mörstadt: Wehrführer, Andreas Boicenco 0173 / 1 57 17 57
Monsheim: Wehrführer, Bernd Rothermel 0 62 43 / 90 53 91
Offstein: Wehrführer, Fischer, Oliver 015 77 / 6 63 59 00
Wachenheim: Wehrführer, Florian Berger 01 60 / 8 08 07 02

Polizei
Bezirks- und Ermittlungsdienst, Außenstelle Worms-Pfeddersheim
Polizeikommissar Frank Wagner, Schloßstr. 48, 67551 Worms-Pfeddersheim0 62 47 / 8 70
Fax: 0 62 47 / 89 0

Wertstoffhof Monsheim, An den Mühlen
Öffnungszeiten: Di. u. Do., 16.00–18.00 Uhr; Sa., 8.00–12.00 Uhr

Wertstoffhof Gundersheim, An der Weidenmühle 14
Öffnungszeiten: Mo.–Fr.; 8.30–12.30 Uhr und 13.00–16.30 Uhr; Sa., 8.30–12.30 Uhr

STÖRUNGS- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Wasserversorgung für alle Ortsgemeinden
Wasserwerk Zweckverband für das Seebachgebiet, Osthofen
Störungsdienst 0 62 42 / 50 05-40

Abwasserbeseitigung (außerhalb der Ortslagen)
Kläranlage Monsheim (Rufbereitschaft) 0 62 43 / 90 62-40

Abwasserbeseitigung (innerhalb der Ortslagen)
Verbandsgemeindewerke Monsheim 01 72 / 3 52 16 45

Elektro-Notdienst
Täglich 18 bis 6 Uhr (Wochenende von Fr., 18 Uhr, bis Mo., 6 Uhr) 01 72/ 7 41 55 74

Erdgasversorgung / Stromversorgung
EWR Netz GmbH, Alzey
(während der üblichen Geschäftszeiten): 0 62 41 / 8 48-3 00
bei Störfällen (rund um die Uhr) 0 800 / 1 84 88 00

Telefon
DSL/Telefonie über INEXIO (Geschäftskunden): E-Mail: info@inexio.net, 0 68 31/ 50 30-0
DSL/Telefonie über QUIX (Privatkunden): E-Mail: info@myquix.de, 0 800 / 78 49 375
Deutsche Telekom Kundenservice 0 800 / 33 01 000

Deutsche Telekom Bauherren-Beratung 0 800 / 33 01 903

NOTRUFNUMMERN

Polizei 110
Feuer, Unfall, Notarzt/Rettungsdienst 112
Krankentransporte 19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116 117 (ohne Vorwahl)
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 0 18 05 / 66 68 76
Krankenhaus
Klinikum Worms, 67550 Worms, Gabriel-von-Seidl-Straße 81 0 62 41 / 50 10
Giftinformationszentrale 0 61 31 / 1 92 40

APOTHEKEN NOTDIENST

Notdienstnummern aus allen Netzen für die Ortsgemeinden
Flörsheim-Dalsheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 92
Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörstadt, Offstein, Wachenheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 91
Monsheim 0 18 05 / 25 88 25 - 6 75 90
Informationen über Notdienste auch unter www.lak-rlp.de

UNTERSTÜTZUNG IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Pflegestützpunkt – Verbandsgemeinden Wonnegau, Eich, Monsheim
Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige, Fax 0 62 42 / 9 90 76 32
Alexandra Lautermilch, alexandra.lautermilch@pflugestuetzpunkte-rlp.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 30
Jessica Hub, jessica.hub@pflugestuetzpunkte-rip.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31
Beratungs- und Koordinierungsfachkraft (Beko) Krankheit / Pflege
Jessica Hub, hub.jessica@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31
Fachkraft Gemeindegewalt Plus, Fax 0 62 42 / 9 12 77 07
Fr. Scriba, scriba.sabine@alzey-worms.de Tel. 0 62 42 / 9 12 77 06, Handy 0151 / 12 32 25 93
Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms
An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey
Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen
E-Mail: spdi@alzey-worms.de
Informationen und Terminvereinbarung: Mo.–Fr., 8.30–12.00 Uhr unter Tel. 0 67 31 / 4 08-70 39
Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression, Mehr-Generationen-Haus Alzey, Schlossgasse 13, 55232 Alzey, Jeden 2. + 4. Dienstag im Monat 19–21 Uhr, Voranmeldung per E-Mail unter shgdepressionalzey@gmx.de oder per WhatsApp unter 0159 / 08 18 15 80
Lebenshilfe (Hilfe für Menschen mit Behinderung) Tel. 0 67 31 / 49 63 01
Weißer Ring Außenstelle Worms / Landkreis Alzey-Worms Tel. 0151 / 5127 8604 oder Bundesweites Opfer-Telefon Tel. 116 006
Frauennotruf Alzey – Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen
Ernst-Ludwig-Str. 43, 55232 Alzey, E-Mail: alzey@frauenzentrumworms.de Tel. 0 67 31 / 484 12 41
Regina Mayer, Ronja Scheu, Telefonzeiten: Di., 10–12 Uhr; Do., 14–16 Uhr
Schuldnerberatung (DRK KV Alzey e.V.)
Telefonische Sprechzeiten: Mo.–Fr., 8.30–9.00 Uhr Tel. 0 67 31 / 96 99-11
Albiger Str. 33, 55232 Alzey, schuldnerberatung@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de
Schuldnerberatung für junge Erwachsene im Landkreis Alzey-Worms (DRK KV Alzey e.V.)
Ein Angebot für junge Menschen zwischen 18 und 27 Tel. 0 67 31 / 96 99-11
Albiger Str. 33, 55232 Alzey WhatsApp: 015 11 / 5 77 67 96
durchblick@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Str. 15 (Anhäuser Mühle), 67590 Monsheim
Tel. 0 62 43 / 18 09 - 0, Fax: 0 62 43 / 18 09-66, E-Mail: amtsblatt@vg-monsheim.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltungsrat Stephan Beer
Verantwortlich für den übrigen Teil und für Anzeigen gem. § 9. Abs. 4 Landesmediengesetz:
Verlag Nibelungen Kurier GmbH · 67547 Worms · Prinz-Carl-Anlage 20
(Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen)
06241 9578-0 · Fax 06241 9578-78 · www.nibelungen-kurier.de · info@nibelungen-kurier.de

Druck: VRM Druck GmbH & Co. KG · Rüsselsheim
Vertrieb: – Erscheinung nach Bedarf; sodann samstags.
– Kostenlose Zustellung an alle Haushaltungen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Monsheim.
– Einzelausgaben gegen Portokostensatz bei der Verbandsgemeindeverwaltung.
– Bei Nichtzustellung können Exemplare des Amtsblattes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Außerdem steht das Amtsblatt im Internet unter <https://www.vg-monsheim.de/aktuelles/amtsblatt/> zum Download zur Verfügung.

Redaktionelle Beiträge sind mit Namen des Verfassers gezeichnet und stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Nicht gezeichnete Berichte und Mitteilungen können nicht veröffentlicht werden. Längere Berichte, Leserbriefe, Kommentare und weltanschauliche Darlegungen sind ebenso unzulässig wie das Austragen politischer Meinungsverschiedenheiten. Hierbei unterscheidet sich das Amtsblatt als amtliche Bekanntmachungsorgan von der Tagespresse und anderen Zeitungen.

Redaktionsschluss: dienstags, 15 Uhr – Anzeigenschluss: dienstags, 17 Uhr.
Später eingehende Vorlagen müssen nicht berücksichtigt werden.
Redaktionelle Beiträge bitte ausschließlich an: amtsblatt@vg-monsheim.de
Kostenpflichtige Inserate bitte an: amtsblatt-monsheim@nibelungen-kurier.de
Tel. 0 62 41 / 95 78-0
Es gilt die Preisliste 2025.

Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Monsheim hat in der Sitzung vom 12.09.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Verbandsgemeindewerke mit den folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen festgestellt und der Werkleitung und der Verwaltung Entlastung erteilt.

Sparte Abwasserbeseitigung

einer Bilanzsumme von 18.365.770,34 €
 einem Jahresgewinn von 426.538,31 €
 und einem Liquiditätsüberschuss von 825.668,87 €

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Benz & Gunzenhäuser – liegen in der Zeit vom 17.02.2025 bis 21.02.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Verbandsgemeindewerke Monsheim, Zimmer 3.36, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss kann auch unter der Webadresse www.vg-monsheim.de eingesehen werden.

Petry Werkleiter

Bundestagswahl am 23.02.2025

Änderung der Bekanntmachung der Wahl vom 08.02.2025:

In der genannten Wahlbekanntmachung wurde unter 2. als Wahlraum für den Stimmbezirk Wachenheim die Kindertagesstätte Wachtelnest, Harxheimer Straße 12, veröffentlicht. **Wegen kurzfristig eingetretenen Schwierigkeiten im Bauablauf kann die Wahlhandlung nicht in der Kindertagesstätte stattfinden.**

Daher wird das Wahllokal in den Mannschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim, Harxheimer Straße 10, 67591 Wachenheim, verlegt.

Der Zugang zum Wahllokal ist barrierearm.

Eine entsprechende Beschilderung wird am Wahltag vorgenommen.

Um Beachtung wird gebeten.

Dieter Heinz

Ortsbürgermeister und örtlicher Wahlvorsteher

Ab Februar 2025 bis Oktober 2026 werden in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten (VSG) in Rheinland-Pfalz die Bestände der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten – gemäß Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie – systematisch beobachtet und dokumentiert (VSG-Monitoring).



Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Für das VSG-Monitoring werden vom LfU externe Biologen beauftragt.

Die dabei erhobenen Daten fließen u. a. als rheinland-pfälzischer Beitrag in den Nationalen Vogelschutzbericht für ganz Deutschland ein. Die Erhebungen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder die zukünftige Nutzung der Flächen in den Vogelschutzgebieten, sie dienen der Dokumentation der Bestände, der Verbreitung, der Beeinträchtigung und Gefährdung der relevanten Arten sowie ihrer Lebensräume.

Die vom LfU beauftragten Experten sind für ihre KFZ mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartiert im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die schriftliche Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Diese Erhebungen können überwiegend vom bestehenden Wegenetz aus durchgeführt werden.

Mehr Information zum VSG-Monitoring finden Sie hier: <https://lfu.rlp.de/natur/staatliche-vogelschutzwarde-rheinland-pfalz/vogelmonitoring/vsg-monitoring>

**AöR Energieprojekte Monsheim
Bekanntmachung**

Gemäß § 37 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 wird hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Energieprojekte Monsheim öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrat der AöR Energieprojekte Monsheim hat in der Sitzung vom 12.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der AöR Energieprojekte Monsheim mit folgenden Abschlusszahlen des Gesamtabschlusses

Bilanzsumme	21.717.227,98 €
Ergebnis	1.453.636,96 €

festgestellt und dem Vorstand und der Verwaltung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Benz & Gunzenhäuser – liegen in der Zeit vom 17.02.2025 bis 28.02.2025 zu den offiziellen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Zimmer 3.36, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss kann auch unter www.vg-monsheim.de eingesehen werden

Gez. Bayer, Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 66 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung über die Berufung einer Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat Monsheim

Die über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Verbandsgemeinderat gewählte Frau Jennifer Milch hat ihr Ratsmandat zum 31.01.2025 niedergelegt. Als Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD wurde gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung Frau Anna Göhring als Ersatzperson einberufen. Frau Anna Göhring hat am 31.01.2025 die Wahl angenommen.

Monsheim, 03.02.2025

Ralph Bothe, Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl

Ferienprogramm 2025

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, um Ihnen die Planung der Sommerferien 2025 zu erleichtern, teilen wir Ihnen gerne die voraussichtlichen Termine des diesjährigen Ferienprogramms in der Realschule plus in Flörsheim-Dalsheim mit:

- 1. Ferienwoche (07.07. – 11.07.2025)
- 2. Ferienwoche (14.07. – 18.07.2025)
- 5. Ferienwoche (04.08. – 08.08.2025)

In der 4. Ferienwoche (28.07. – 01.08.2025) ist voraussichtlich ein Ferienprogramm des Heimatvereins Mörstadt geplant. Außerdem werden wir auch in diesem Jahr wieder Tagesprogramme anbieten. Genauere Informationen hierzu folgen in Kürze.

Anmeldungen sind voraussichtlich ab Mitte Mai möglich. Nähere Informationen erhalten sie rechtzeitig im Amtsblatt.

Ralph Bothe, Bürgermeister

439

**Offstein - Monsheim - Wachenheim - Mölsheim -
Flörsheim-Dalsheim - Mörstadt und zurück**

Gültig ab 01.09.2024

Am 24. und 31.12. Verkehr wie an Samstagen, Rosenmontag und Fastnachtdienstag Verkehr wie in den Ferien

Fahrtnummer	Montag - Freitag				
	101	103	105	107	109
Offstein, Ortsmitte	7.40	9.40	11.40	13.40	15.40
- Neuffsteiner Straße	7.42	9.42	11.42	13.42	15.42
Hohen-Sülzen, Ort	7.46	9.46	11.46	13.46	15.46
Monsheim, GE/Gesundheitszentrum	7.52	9.52	11.52	13.52	15.52
- Bahnhof	7.55	9.55	11.55	13.55	15.55
- Abzw. Kriegsheim	7.58	9.58	11.58	13.58	15.58
- Abzw. Dalsheim	7.59	9.59	11.59	13.59	15.59
Wachenheim, Bockenheimer Str.	8.02	10.02	12.02	14.02	16.02
Mölsheim, Am Heckel	8.04	10.04	12.04	14.04	16.04
Nieder-Flörsheim, Im Steinland	8.08	10.08	12.08	14.08	16.08
Dalsheim, Wonnegastr.	8.10	10.10	12.10	14.10	16.10
- Moorgasse	8.11	10.11	12.11	14.11	16.11
- Philipp-Merkel-Str. (Stg. 1)	8.12	10.12	12.12	14.12	16.12
Flörsheim-Dalsheim, Bhf	8.13	10.13	12.13	14.13	16.13
- Rathaus	8.14	10.14	12.14	14.14	16.14
Mörstadt, Obere Langgasse (Stg. 1)	8.19	10.19	12.19	14.19	16.19
- Am Plätzchen	8.20	10.20	12.20	14.20	16.20
- Untere Langgasse	8.21	10.21	12.21	14.21	16.21
Abenheim, Festplatz	8.24	10.24	12.24	14.24	16.24
- Klausenbergstraße (Stg. 1)	8.25	10.25	12.25	14.25	16.25

Fahrtnummer	Montag - Freitag				
	102	104	106	108	110
Abenheim, Klausenbergstraße (Stg. 1)	8.25	10.25	12.25	14.25	16.25
- Bellenhof	8.26	10.26	12.26	14.26	16.26
- Fronstraße	8.27	10.27	12.27	14.27	16.27
Mörstadt, Untere Langgasse	8.30	10.30	12.30	14.30	16.30
- Am Plätzchen	8.30	10.30	12.30	14.30	16.30
- Obere Langgasse (Stg. 2)	8.31	10.31	12.31	14.31	16.31
Nieder-Flörsheim, Plienzer	8.36	10.36	12.36	14.36	16.36
Dalsheim, Wonnegastr.	8.39	10.39	12.39	14.39	16.39
- Moorgasse	8.40	10.40	12.40	14.40	16.40
- Philipp-Merkel-Str. (Stg. 1)	8.40	10.40	12.40	14.40	16.40
Flörsheim-Dalsheim, Bhf	8.41	10.41	12.41	14.41	16.41
- Im Steinland	8.42	10.42	12.42	14.42	16.42
Mölsheim, Am Heckel	8.46	10.46	12.46	14.46	16.46
Wachenheim, Bockenheimer Str.	8.48	10.48	12.48	14.48	16.48
Monsheim, Abzw. Dalsheim	8.51	10.51	12.51	14.51	16.51
- Abzw. Kriegsheim	8.52	10.52	12.52	14.52	16.52
- Bahnhof	8.55	10.55	12.55	14.55	16.55
- GE/Gesundheitszentrum	8.58	10.58	12.58	14.58	16.58
Hohen-Sülzen, Ort	9.04	11.04	13.04	15.04	17.04
Offstein, Neuffsteiner Straße	9.08	11.08	13.08	15.08	17.08
- Ortsmitte	9.10	11.10	13.10	15.10	17.10

ZEICHENERKLÄRUNG: = Kleinbus

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird diese Linie nicht bedient

ÖPNV

Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

*Flörsheim-Dalsheim
gemeinsam gestalten*

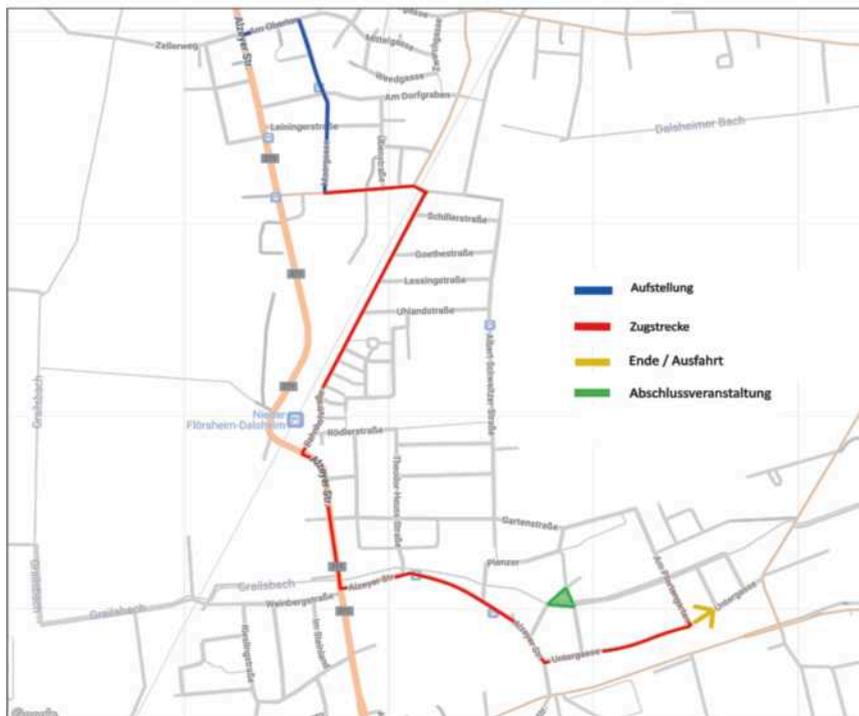
Fastnachtsumzug am 22. Februar 2025

Die IG Fastnacht freut sich mitzuteilen, dass am Samstag, den 22.02.2025 wieder der überregional bekannte Fastnachtsumzug in Flörsheim-Dalsheim stattfinden wird.

Die Aufstellung der Teilnehmer beginnt um 13:11 Uhr in der Moorgasse.

Der Umzug startet um 14:11 Uhr und endet gegen 16:00 Uhr auf dem Weedenplatz. Zeitgleich beginnt dort die Aftershowparty, um die närrische Stimmung aufrecht zu erhalten und mit musikalischer Begleitung den Tag ausklingen zu lassen. Für das leibliche Wohl sorgt die IG Fastnacht.

Die genaue Streckenführung ist dem nachfolgenden Schaubild zu entnehmen:



ACHTUNG!

Auf der gesamten Strecke (Aufstellung, Umzug, Abschlussveranstaltung) wird ein Parkverbot beschilddert, um den reibungslosen Ablauf des Umzugs zu gewährleisten. Zusätzlich werden an allen Zufahrtsstraßen am Tag des Umzugs Absperrungen aufgestellt, um das Einfahren in die Zugstrecke zu verhindern. Nach dem Ende des Umzugs werden diese zeitnah entfernt.

Närrische Grüße von der IG Fastnacht Flörsheim-Dalsheim

Spieleabend der Ehrenamtsgruppe

Alle mit Spaß am Spielen sind herzlich Willkommen zu den Spieleabenden der Ehrenamtsgruppe Flörsheim-Dalsheim.

Montag, 24.02.2025 ab 19:30 Uhr im Kath. Pfarrheim, Mitteltasse 1 im Ortsteil Dalsheim. Gerne können auch eigene Spiele / Spielvorschläge mitgebracht werden.

Die vergangenen Spieleabende haben alle Anwesenden viel Spaß gemacht – getreu dem Motto: „Zusammen Spaß haben ist doch schöner als allein daheim.“

Für Rückfragen stehen Monika & Helmut Collet unter Tel.: 06243-7593 zur Verfügung.

Fotokalender 2025 mit Motiven aus Flörsheim-Dalsheim

Die Naturfotografin Luisa Schaupp aus Flörsheim-Dalsheim hat diesen exklusiven Fotokalender mit Motiven aus unserer Gemeinde gestaltet. Erfreuen Sie sich an den jahreszeitlich passenden Bildern unserer rheinhessischen Landschaft. Preis: 15,- €



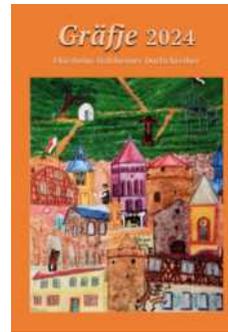
Alle Artikel können im Rahmen der Ortsbürgermeister-Sprechstunde immer mittwochs von 17:30 -18:30 Uhr in der Kita Kunterbunt (Rödlerstraße 3) erworben werden. Ein neuer Onlineshop auf unserer Website www.floersheimdalsheim.de wird in Kürze eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ortsbürgermeister, Tobias Rohrwick

Verschenken Sie „Flörsheim-Dalsheim“!

„Gräffe 2024“ der Flörsheim-Dalsheimer Dorfschreiber ist erschienen!



Das 7. „Gräffe“ mit über 80 Seiten ist fertig und es ist wieder gefüllt mit Berichten von ehrenamtlichen Autoren, die das Geschehen mit Geschichten, Beiträgen, Bildern und Erinnerungen in der Doppelgemeinde lebendig werden lassen.

Das Heft kann für 8,- € im Rahmen der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters immer mittwochs von 17:30 bis 18:30 Uhr in der Kita Kunterbunt, Rödlerstr. 3, erworben werden.

Foto: Gräffe 2024

Auch über die Mitglieder des Arbeitskreises kann das Heft nach telefonischer Voranmeldung gekauft werden (Vorwahl 06243):

- Klaus Brunk, Tel. 5355
- Ute Frey, Tel. 905982
- Karin Henn, Tel. 5906
- Bruno Merkel, Tel. 5489
- Gerd Reder, Tel. 8312.

Mehr Infos dazu auch in den Vereinsnachrichten.

Vielen Dank an die IG Flörsheim-Dalsheimer Dorfschreiber für das große Engagement!



„Flörsheim-Dalsheim“-Kollektion

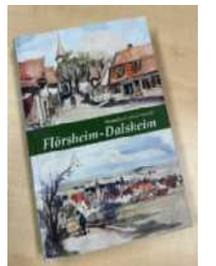
T-Shirts, Polos etc. aus der Weinburg Flö-Da!

Unter www.sport-fischer.com/floersheimdalsheim können T-Shirts, Polos, Sweatshirts und vieles mehr im „Flö-Da“-Design unkompliziert bestellt werden. Ob im klassischen Design mit Wappen oder im modernen „Weinburg“-Design - viele Farben und Muster sind möglich.

Foto: Flö-Da-Outfit/Milana Meloth

Das Heimatbuch der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

Anlässlich des 1.250-jährigen Jubiläums unserer Gemeinde im Jahr 2016 hatte es sich der Arbeitskreis Heimatbuch zur Aufgabe gemacht, die jüngste Vergangenheit aus Flörsheim-Dalsheim aufzubereiten, zu dokumentieren und in einem Heimatbuch zusammenzufassen. Dieses Werk dokumentiert eindrucksvoll und zeitlos die jüngere Geschichte unserer Gemeinde und das gesellschaftliche Leben damals und heute. Preis: 20,- €



„Bilder aus alten Tagen“

Dieses bereits im Jahr 1988 erstmals unter Federführung des Heimatvereins erschienene Fotobuch wurde vor einigen Jahren erneut aufgelegt und bietet mit seinen „Bildern aus alten Tagen“ interessante und seltene Einblicke in die Geschichte unserer Doppelgemeinde. Preis: 15,- €

Einladung zum Seniorennachmittag 2025

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim wieder den traditionellen Seniorennachmittag im Bürgerhaus.

Ich lade daher alle Flörsheim-Dalsheimer Bürgerinnen und Bürger, welche das 60. Lebensjahr begonnen haben, sehr herzlich am **Sonntag, den 09.03.2025 ab 14.00 Uhr in das Bürgerhaus in Flörsheim-Dalsheim** ein.

Natürlich sind auch alle Partnerinnen und Partner eingeladen, selbstverständlich auch dann, wenn sie diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm, welches gerne für Sie von vielen Akteuren gestaltet wird. Genießen Sie daher einen entspannten und kurzweiligen Nachmittag gemeinsam mit vielen Bekannten in unserem Bürgerhaus.

Zur Planung der Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich.

Bitte melden Sie sich daher mittels des untenstehenden Abschnitts, telefonisch unter 0170 / 8010216 oder gerne auch per E-Mail an buerglermeister@floersheimdalsheim.de mit der entsprechenden Personenzahl an. Geschirr und Besteck müssen nicht mitgebracht werden.

Ich freue mich gemeinsam mit den Akteuren auf Ihren Besuch!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ortsbürgermeister, Tobias Rohrwick

..... ✂

Rückantwort Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim; Abzugeben bis zum 05.03.2025 in der Alzeyer Straße 114.

Am Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim nehme(n) ich (wir) mit Personen teil.

.....
Name, Vorname Unterschrift

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

HOHEN-SÜLZEN

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 19. Februar 2025 um 19:30 Uhr findet im Rathaus der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen die 5. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Hohen-Sülzen für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

1. **Verpflichtung eines Ratsmitgliedes gemäß § 30 Abs. 2**
Gemeindeordnung (GemO);
Verpflichtung von Herrn Michael Decker-Mahr
2. **Haupt- und Finanzausschuss Hohen-Sülzen;**
Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes
3. **Kultur- und Sozialausschuss Hohen-Sülzen;**
Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes
4. **Landwirtschafts- und Weinbauausschuss Hohen-Sülzen;**
Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes
5. **Rechnungsprüfungsausschuss Hohen-Sülzen;**
Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes
- 6.1 **Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Stellenplan der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen**
- Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch die Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO
- 6.2 **Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Stellenplan der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen**
- Beschlussfassung
7. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern**
(Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) ab dem 01.01.2025
8. **Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen**
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung 15.03.2013
9. **AöR Energieprojekte Monsheim - Wirtschaftsplan 2025**
10. **Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim;**
1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung "Windenergie"
- Zustimmungsbeschluss der Ortsgemeinde
11. **Dorfgemeinschaftshaus**
Anschaffung und Montage einer Wasserenthärtungsanlage
Auftragsvergabe
12. **Bauangelegenheiten**
- Bauvoranfrage für die Herstellung von zwei Flachdachgauben
13. **Anpassung der Mietverträge**
1. Dorfgemeinschaftshaus
2. Rathaus
3. Weinrast
14. **Mitteilungen und Anfragen**
15. **Einwohnerfragen**

II. nichtöffentlicher Teil

16. **Mitteilungen und Anfragen**

Andreas Thon, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 66 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen

Die über den Wahlvorschlag der Wählergruppe Thon (Thon) in den Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen gewählte Frau Manuela Obenauer hat ihr Ratsmandat mit Wirkung zum 10. Februar 2025 niedergelegt. Als Ersatzperson des Wahlvorschlages Thon wurde gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung Herr Michael Decker-Mahr als Ersatzperson einberufen. Herr Michael Decker-Mahr hat am 05. Februar 2025 die Wahl angenommen.

Hohen-Sülzen, 06.02.2025 *Andreas Thon, Wahlleiter für die Ortsgemeinderatswahl*

MÖLSHEIM

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Mölsheim vom 06.02.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Särge

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Wiesengrabstätten

§ 17 Ehrengabstätten

§ 18 Größe der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und Grabeinfassungen

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 21 Zustimmungserfordernis

§ 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

§ 23 Gestaltungsvorschriften für Urnengrabstätten als Baumbestattung

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Wiesengrabstätten

§ 25 Material, Form und Inschriften der Grabmale

§ 26 Größe der Grabmale

§ 27 Grabeinfassungen

§ 28 Anlieferung

§ 29 Standsicherheit und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

§ 30 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 32 Vernachlässigte Grabstätten

VII. Leichenhalle

§ 33 Benutzen der Leichenhalle

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Haftung

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Gebühren

§ 38 Inkrafttreten

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Mölsheim vom 06.02.2025

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Mölsheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Die Ortsgemeinde Mölsheim fungiert als Friedhofsträger; Friedhofsverwaltung ist die Verbandsgemeinde Monsheim.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Mölsheim
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Mölsheim waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
3. Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher langjährig Bürger der Ortsgemeinde war und seinen dortigen Wohnsitz nur wegen Aufnahme in einer auswärtigen Altenpflege- oder gleichartigen Einrichtung aufgeben musste oder aber seinen Wohnsitz zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen zu außerhalb der Ortsgemeinde wohnenden Angehörigen verlegen musste.
4. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde****MÖLSHEIM**

5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofsträgers betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder der einzelnen Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn - ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere -ausgenommen Blindenführhunde - mitzubringen,
 - i) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens acht Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Befahrung bzw. die Durchführung der Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Anmeldung / Genehmigung beim Friedhofsträger.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger setzen Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
3. Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
4. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von dem Friedhofsträger gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,15 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

1. Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Wiesengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
3. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
4. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
5. Gräfte sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung ist ebenfalls nicht möglich.
2. Es werden eingerichtet:

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde****MÖLSHEIM**

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
 4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird rechtzeitig vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben.
4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
5. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren; ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung besteht nicht. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich; über die Verlängerungsdauer entscheidet der Friedhofsträger. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch ebenfalls nicht.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung¹ über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
10. Bereits gezahlte Nutzungsentgelte von Wahlgrabstätten werden nicht zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten, 1 Asche
 - b) in Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
 - c) in Reihengrabstätten 1 Asche
 - d) in Wahlgrabstätten, einstellig, bis zu 2 Aschen; bei mehrstelligen Wahlgrabstellen pro Grabstelle 1 Asche
 - e) in Wiesengrabstätten, einstellig, bis zu 2 Aschen; bei zweistelligen Wiesengrabstätten pro Grabstelle 1 Asche
 - f) in Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung pro Grabstelle 1 Asche
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
4. Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung wird auf Dauer von 30 Jahren verliehen.

Es können je Baum bis zu 6 Aschen beigesetzt und damit je Baum bis zu 6 Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung erworben werden. Nicht erworbene Grabstellen können an andere Nutzungsberechtigte vergeben werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Ascheausstreuung an der Wurzel des Baumes ist unzulässig. Die Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung werden in einem weitgehend naturbelassenen Friedhofsteil ohne besonders angelegte Grabstätten ausgewiesen. Aus Anlass der Beisetzung in der Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung ist durch den Nutzungsbe-

rechtigten ein Bestattungsschild zu beschaffen und am Bestattungsbaum zu befestigen, welches den Gestaltungsvorschriften des Friedhofsträgers entspricht (§ 23).

5. Die Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 16 Wiesengrabstätten

1. Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätten werden in der dafür gemäß dem Friedhofsbelegungsplan vorgesehenen Belegungsfläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall abgegeben.
2. Die Wiesengrabfläche wird von dem Friedhofsträger unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten von der Grabstätte zu entfernen.
3. Wiesengrabstätten werden als einstellig oder zweistellig Grabstätten und zwar als Einfachgräber vergeben.
4. Nach Ablauf von zwei Monaten seit einer Bestattung dürfen keine Blumengebinde, Vasen, Figuren etc. auf der Wiesengrabstätte aufgestellt werden.
5. Ein als Behelfszeichen verwendetes Holzkreuz ist binnen 6 Monaten nach der Bestattung zu entfernen.
6. Soweit für Wiesengrabstätten in dieser Satzung keine besonderen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.
7. Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18 Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten beträgt für

- Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab 2,30 m Länge und 0,90 m Breite (einschließlich Wiesengrabstätten)
- Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,40 m Länge und 0,70 m Breite
- Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber 0,80 m Länge und 0,80 m Breite

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen verbreitern sich je Grabstelle um 1,20 m. Der Abstand zwischen einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und Grabeinfassungen**§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Eine vollständige Grababdeckung (z.B. durch Grabplatten) ist nicht zulässig.
2. Eine teilweise Abdeckung bis zu einem Drittel der Graboberfläche ist zulässig.
3. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden; bei Teilabdeckungen ist die Restgrabfläche zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 21 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen auf Errichtung von Grabmalen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 1. Der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Art der Fundamentierung,
 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
 4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

1. Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

MÖLSHEIM

2. Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Gestaltungsvorschriften für Urnengrabstätten als Baumbestattung

1. Auf den Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung sind keine Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und auch kein Grabschmuck zulässig.
2. Auf den Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung ist am Bestattungsbaum ein Bestattungsschild anzubringen, welches ein Maß von DIN A6 (10,5 cm x 14,8 cm) nicht überschreitet. Die Inschrift muss den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen beinhalten.

Als Werkstoff sind zulässig:

1. Holzwerkstoffe
2. Metallwerkstoffe

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Wiesengrabstätten

1. Grabmale dürfen keine erhabenen Schriftzeichen und Ornamente tragen. Zugelassen sind ausschließlich eingehauene oder eingelassene Schriftzeichen mit dem Namen sowie mit dem Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.
2. Anpflanzungen auf und an der Grabstelle sind nicht gestattet. Auf und an der Grabstelle ist kein Grabschmuck zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Vasen, Grablampen und -lichter, Pflanzschalen, Gestecke, Figuren, etc.) ist nur auf dem vom Friedhofsträger ausgewiesenen Gestaltungstreifen zulässig.
3. Soweit für Wiesengrabstätten im Abschnitt V. keine besonderen Gestaltungsvorschriften bestehen, gelten die §§ 19 ff. entsprechend.

§ 25 Material, Form und Inschriften der Grabmale

1. Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoff sind zulässig:

1. Gesteine,
2. Holz,
3. Eisen und Bronze. Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
2. Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf die Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
3. Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
 1. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
 2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 3. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 4. mit Farbanstrich auf Stein,
 5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.
4. Es können errichtet werden
 1. stehende Grabmale,
 2. liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

§ 26 Größe der Grabmale

1. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: Grabmäler für Erwachsene sollen eine Höhe von 1,20 m, für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
2. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig; Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung sind davon ausgenommen.
3. Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger können Ausnahmen von den Abs. 1 und 2 zulassen.
4. Auf Wiesengrabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Liegende Namenstafeln 0,30 m (hoch) x 0,40 m (breit). Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 35 cm vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen.

§ 27 Grabeinfassungen

1. Grabeinfassungen bis zu einer Höhe von 0,25 m sind vorzunehmen.
2. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht gestattet.
3. Auf Wiesengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung sind Grabeinfassungen nicht gestattet.

§ 28 Anlieferung

1. Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsträger mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
2. Bei der Anlieferung kann der Friedhofsträger die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den genehmigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die genehmigten Entwürfe und die Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

§ 29 Standsicherheit und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

1. Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benach-

barter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
3. Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen.
4. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 3 S. 2.

§ 30 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Bußgeld nach § 36 verhängt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen angefordert.
3. Die Nutzungsberechtigten können nach Anzeige und auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen einschl. Bepflanzung selbst vornehmen oder durch Gewerbetreibende nach § 6 vornehmen lassen. Die geräumte Grabfläche ist mit Erdmaterial eben zu planieren und mit Rasensamen zu versehen. Die Erstattung der nach Abs. 2 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt und dieses schriftlich durch die Friedhofsverwaltung bestätigt wurde. Eine entsprechende Abnahme der Arbeiten vor Ort ist mit der Friedhofsverwaltung zu terminieren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 ff. hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
5. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern auf Grabstätten ist nicht zulässig.
6. Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen.
7. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.
8. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 32 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung in Ordnung gebracht werden. Die Kosten werden bei den Nutzungsberechtigten angefordert.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Leichenhalle

§ 33 Benutzen der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

Amtlicher Teil **Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde**

MÖLSHEIM

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim

2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Nutzungszeit, Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen nach den bisherigen Vorschriften.
2. Das vor dem Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung (16.07.2007) für einzelne Grabstellen einer Familienwahlgrabstätte verliehene Nutzungsrecht auf unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleibt gewahrt; eine spätere Vergrößerung der Familienwahlgrabstätte bleibt hiervon unberührt.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 35 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§26),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 30 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 29 und 31),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 31 Abs. 9),
 11. Grabstätten entgegen §§ 20 und 23 mit Grab(voll)abdeckungen versieht oder entgegen §§ 20, 23, 24 und 31 Abs. 5 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 31 Abs. 6 und § 32),
 13. die Leichenhalle entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Mölsheim verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle seither geltenden Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

Mölsheim, den 06.02.2025

Kniel, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den 06.02.2025

Kniel, Ortsbürgermeister

vom 06.02.2025

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 30.04.2013 außer Kraft.

Mölsheim, den 06.02.2025

Kniel, Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mölsheim vom 06.02.2025

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1. 400,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelwahlgrabstätte	500,00 €
b) eine Doppelwahlgrabstätte	1.000,00 €
c) jede weitere Grabstelle zu b)	500,00 €
d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle	1.000,00 €
e) für eine Urnenwahlgrabstätte	900,00 €
f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung, für jede Grabstelle	500,00 €
2. **Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für**

a) eine Einzelwahlgrabstätte	20,00 €
b) eine Doppelwahlgrabstätte	40,00 €
c) jede weitere Grabstelle zu b)	20,00 €
d) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle	40,00 €
e) für eine Urnenwahlgrabstätte	36,00 €
f) eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung, für jede Grabstelle	20,00 €

3. Für die Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal 90,00 €
2. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle bis zu 5 Tagen 100,00 €

für jeden weiteren Tag	20,00 €
------------------------	---------
3. Für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle bis zu 10 Tagen 60,00 €

für jeden weiteren Tag	10,00 €
------------------------	---------

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen 30,00 €

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
 - 1.1 Grabmal je Grabstelle

<p>AMTSBLATT Der Verbandsgemeinde Monsheim</p>	<p>Bitte beachten Sie unseren geänderten Redaktionsschluss: dienstags, 15 Uhr</p>
---	--

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

MÖLSHEIM

1.1.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	150,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett	150,00 €
2.2 Urnenreihengrabstätten komplett	150,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	120,00 €
4. Wiesengrabstätten	50,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den 06.02.2025

Kniel, Ortsbürgermeister

Satzung

der Ortsgemeinde Mölsheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.02.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Mölsheim in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Mölsheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Mölsheim setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- 1. für die Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 590 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. der Steuermessbeträge.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Mölsheim, den 10.02.2025

Maximilian Kniel, Ortsbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 18. Februar 2025 um 19:00 Uhr findet in der Eintrachthalle Mölsheim die 1. öffentliche Sitzung des Landwirtschafts- und Weinbauausschusses Mölsheim für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

1. Beratung über die Fortführung der Weinbergshut in Mölsheim (Schussapparate)
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Einwohnerfragen

Maximilian Kniel, Ortsbürgermeister

MÖRSTADT

Satzung

der Ortsgemeinde Mörstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.02.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Mörstadt in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Mörstadt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Mörstadt setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- 1. für die Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 620 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 535 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. der Steuermessbeträge.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Mörstadt, den 10.02.2025

Stephan Hammer, Ortsbürgermeister

OFFSTEIN

Satzung

der Ortsgemeinde Offstein über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.02.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Offstein in seiner Sitzung am 03.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Offstein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Offstein setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- 1. für die Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 625 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 675 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 405 v. H. der Steuermessbeträge.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Offstein, den 10.02.2025

Andreas Böll, Ortsbürgermeister

Fundsache „Fahrrad“

Seit Wochen steht ein herrenloses rotes Fahrrad (Mountainbike) am alten Kindergarten (Jugendtreff) herum. Wenn Sie es vermissen, kann es gegen einen entsprechenden Nachweis bei der Ortsgemeinde abgeholt werden.

Andreas Böll, Ortsbürgermeister

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

WACHENHEIM

Kurzprotokoll

über die 5. öffentlich / nicht öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Wachenheim am Dienstag, 17.12.2024, im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Wachenheim.

Tagesordnung

TOP 1 Vollzug des § 37 GemO;

Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Wachenheim
Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung einstimmig.

TOP 2 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung 27.05.2013 Der Ortsgemeinderat Wachenheim stimmt der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27.05.2013 einstimmig zu.

TOP 3 Rechnungslegung der Jahresrechnung 2023 der Ortsgemeinde Wachenheim

Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach § 114 GemO
Entlastung der beteiligten Organe nach § 114 Abs. 1 GemO

Der Ortsgemeinderat Wachenheim stellt die Jahresrechnung 2023 gemäß § 114 Abs. 1 GemO nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss fest. Der Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.720.189,22 € ab, in der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 10.485,69 €. Das Eigenkapital beläuft sich am Ende des Jahres 2023 auf 6.655.382,18 €.

Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Monsheim, soweit sie für die Ausführung der Haushaltspläne zuständig sind, wird einstimmig Entlastung gem. § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

TOP 4.1 Neubau dreigruppige KiTa Mölsheim-Wachenheim

- Information

Frau Müller - Fachbereichsleiterin Bauen - informiert den Rat über den Stand der Arbeiten an dem KiTa Neubau

TOP 4.2 Neubau dreigruppige KiTa Mölsheim-Wachenheim

- Gewerk: Außenputz-Außenmaler - Eilentscheidung über den Nachtrag Nr. 04. Der Ortsgemeinderat Wachenheim nimmt diese Eilentscheidung zustimmend zur Kenntnis.

TOP 4.3 Neubau einer dreigruppigen Kindertagesstätte Mölsheim-Wachenheim

- Gewerk: Erdarbeiten - Eilentscheidung über den Nachtrag Nr. 04 Der Ortsgemeinderat Wachenheim nimmt diese Eilentscheidung zustimmend zur Kenntnis.

TOP 4.4 Neubau einer dreigruppigen KiTa

- Vorratsbeschluss über die Beauftragung der Feuerlöschmittel und Piktogramme
Der Ortsbürgermeister wird einstimmig ermächtigt den Auftrag für die Feuerlöschmittel und die damit einhergehenden Piktogramme an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung des Auftrages zu veranlassen.

TOP 4.5 Neubau einer dreigruppigen KiTa

- Vorratsbeschluss über die Beauftragung der Signaletik. Der Ortsbürgermeister wird einstimmig ermächtigt den Auftrag für die Signaletik der KiTa an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Verbandsgemeindeverwaltung wird einstimmig ermächtigt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung zu veranlassen.

TOP 5 Friedhofsangelegenheiten;

Änderung der Friedhofssatzung. Der Ortsgemeinderat Wachenheim beschließt die Änderung der Friedhofssatzung zum 15.01.2025 mit der Ergänzung, dass Lichtbilder bis Größe A6 gestattet werden einstimmig.

TOP 6 Baumpflege Wachenheim

Auftragsvergabe. Der Ortsgemeinderat Wachenheim beschließt einstimmig die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot mit den Baumpflegearbeiten zu beauftragen. Hierbei legt die Ortsgemeinde fest, welche Regionen stark frequentiert sind.

TOP 7 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim;

1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“

- Zustimmungsbeschluss der Ortsgemeinde. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Planung zur 1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim einstimmig zu.

TOP 8 Bauangelegenheiten

- Antrag auf Abweichung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung

Der Ortsgemeinderat Wachenheim beschließt einstimmig dem Antrag auf Baugenehmigung für die Abweichung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Herr Heinz teilt mit, dass der Neubau der KiTa sich in „Endspurt“ befindet und die Eröffnung für Anfang Februar geplant ist. Er bedankt sich bei allen Beteiligten an diesem Projekt, besonders der Bauabteilung, deren Leiterin Frau Müller, Herrn Alsleben und den Beigeordneten der Ortsgemeinde.

Der Ausbau der B47 soll erst im Jahr 2027 erfolgen. Die Zellertalbahn wird wahrscheinlich auch erst im Jahr 2027 wieder zum Einsatz kommen und Touristenverkehr möglich sein.

Wachenheim hat erneut den 1. Platz beim Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" gewonnen und hat sich hierbei sehr gut präsentiert. Im nächsten Jahr wird die regionale Ebene angestrebt. Die Gemeindegewerkin Frau Hoppe hat die Kneippanlage und deren Umfeld sehr ansprechend gestaltet, hierfür dankt Herr Heinz ihr. Herr Bürgermeister Heinz dankt allen Gemeindegewerkinen für ihre zuverlässige und engagierte Arbeit über das gesamte Jahr. Ebenso dankt er den gesamten Gemeinderats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde und allen ehrenamtlich engagierten Bürgern für deren Engagement im vergangenen Jahr. Zuletzt dankt er der Verbandsgemeindeverwaltung und Herrn Bothe für die bestmögliche Betreuung im vergangenen Jahr.

TOP 10 Einwohnerfragen

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 11 Mitteilungen und Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden keine Mitteilungen gemacht und keine Fragen gestellt.

Hinweis:

Im Internet unter <https://monsheim.more-rubin1.de> können alle bereits veröffentlichten Protokolle jederzeit gelesen werden. Sie finden das Protokoll über die Recherche-Funktion.

Nicole Simonetti, Schriftführer

Bundestagswahl am 23.02.2025

Änderung der Bekanntmachung der Wahl vom 08.02.2025:

In der genannten Wahlbekanntmachung wurde unter 2. als Wahlraum für den Stimmbezirk Wachenheim die Kindertagesstätte Wachtelnest, Harxheimer Straße 12, veröffentlicht.

Wegen kurzfristig eingetretenen Schwierigkeiten im Bauablauf kann die Wahlhandlung nicht in der Kindertagesstätte stattfinden.

Daher wird das Wahllokal in den Mannschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim, Harxheimer Straße 10, 67591 Wachenheim, verlegt.

Der Zugang zum Wahllokal ist barrierearm.

Eine entsprechende Beschilderung wird am Wahltag vorgenommen.

Um Beachtung wird gebeten.

Dieter Heinz

Ortsbürgermeister und örtlicher Wahlvorsteher

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014

2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1: § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- Der Betrag in § 6 Abs. 2 wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 2 wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 1. wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2. wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 2: § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Der Betrag in § 7 Abs. 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 3: § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Der Betrag in § 10 Satz 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 4:

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Wachenheim, den 10. Februar 2025 **Ausgefertigt: Dieter Heinz, Ortsbürgermeister**

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 10. Februar 2025

Dieter Heinz, Ortsbürgermeister

Amthlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde

WACHENHEIM

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 20. Februar 2025 um 19:00 Uhr findet im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Wachenheim die 6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Wachenheim für die Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

1. **Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim**
3. **Änderungssatzung zur Hauptsatzung 27.05.2013**
- 2.1 **Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Stellenplan der Ortsgemeinde Wachenheim**
- Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch die Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO
- 2.2 **Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Stellenplan der Ortsgemeinde Wachenheim - Beschlussfassung**
3. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern** (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) ab dem 01.01.2025
4. **Parkplatz am Bürgerhaus**
Montage eines Stromverteilers für Veranstaltungen - Auftragsvergabe
- 5.1 **Neubau Kita Mölsheim/Wachenheim;**
Spielgeräte Außenbereich - Information über die Aufhebung der Ausschreibung
- 5.2 **Neubau Kita Mölsheim/Wachenheim;**
Spielgeräte Außenbereich - Auftragsvergabe
- 5.3 **Neubau der dreigruppigen KiTa Mölsheim-Wachenheim**
- Information über eine Eilentscheidung gemäß § 48 GemO Rlp im Gewerk Bodenbelag
- 5.4 **Neubau der dreigruppigen KiTa Mölsheim-Wachenheim**
- Information über eine Eilentscheidung gemäß § 48 GemO Rlp im Gewerk Elektro
- 5.5 **Neubau der dreigruppigen KiTa Mölsheim-Wachenheim**
- Information über eine Eilentscheidung gemäß § 48 GemO Rlp im Gewerk Innenmaler und Tapezierer
- 5.6 **Neubau einer dreigruppigen KiTa Mölsheim-Wachenheim**
- Information über eine Eilentscheidung gemäß § 48 GemO Rlp im Gewerk: Außenanlagen
- 5.7 **Neubau einer dreigruppigen KiTa Mölsheim-Wachenheim**
- Information über die Eilentscheidung gemäß § 48 GemO Rlp im Gewerk Bodenbelag zur Schadensbeseitigung des Wasserschadens
- 5.8 **Neubau einer dreigruppigen KiTa Mölsheim-Wachenheim**
- Information über die Eilentscheidung gemäß § 48 GemO Rlp im Gewerk Bodenbeschichtung für die Schadensbeseitigung des Wasserschadens
- 5.9 **Neubau einer dreigruppigen KiTa Mölsheim-Wachenheim**
- Information über eine Eilentscheidung gemäß § 48 GemO Rlp
- Beauftragung eines Sachverständigen
- 5.10 **Neubau einer dreigruppigen Kindertagesstätte Mölsheim-Wachenheim**
- Gewerk: Heizung-Lüftung-Sanitär Nachtrag-Nr. 08
- 5.11 **Neubau einer dreigruppigen Kindertagesstätte Mölsheim-Wachenheim**
- Anschaffung eines Krippenwagens
6. **AöR Energieprojekte Monsheim - Wirtschaftsplan 2025**
7. **Mitteilungen und Anfragen**
8. **Einwohnerfragen**

II. nichtöffentlicher Teil

9. **Vertragsangelegenheit**
Energieversorgung
Ergebnis Stromlieferausschreibung
- 10.1 **Neubau einer dreigruppigen Kindertagesstätte Mölsheim-Wachenheim**
- Information über eine Eilentscheidung gemäß § 48 GemO
- 10.2 **Neubau einer dreigruppigen Kindertagesstätte Mölsheim-Wachenheim;**
- Abschluss von zwei Nutzungsverträgen mit den Kirchengemeinden
11. **Mitteilungen und Anfragen**

Dieter Heinz, Ortsbürgermeister

Nicht amthlicher Teil

Nachrichten und Mitteilungen aus der VG Monsheim



VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

Sternsingeraktion 2025 Monsheim-Kriegsheim

SEGEN*BRINGEN
SEGEN SEIN



„Erhebt eure Stimme – Sternsingen für Kinderrechte“

Unsere diesjährige Sternsingeraktion war ein voller Erfolg!!!

34 Kinder und Jugendliche haben am 11. Januar 2025 mit 13 Gruppenbetreuern den Segen Gottes in die Häuser von Monsheim und Kriegsheim gebracht. Nach einem Vormittag im Kalten traf man sich zum Mittagessen im „Alten Kindergarten“ in Kriegsheim, um dann die kleine Mittagsrunde zu bestreiten.

Insgesamt konnten für die Aktion rund 5300 € gesammelt werden.

Die Kinder freuten sich auch sehr über eine große Stofftasche voll mit Süßigkeiten als Anerkennung für ihr Engagement. Wir bedanken uns bei allen Sternsängern und Betreuern, die bereit waren sich zu engagieren und den Segen von Haus zu Haus gebracht haben. Bei allen Helfern im Hintergrund, die Tee ausgefahren, Mittagessen gekocht, Süßigkeiten-Taschen gerichtet, Geschirr gespült, Haben und zu guter Letzt auch bei allen, die die Sternsinger herzlich empfangen und großzügig für die Aktion gespendet haben.

Für das Jahr 2025 verbleiben wir mit den besten Wünschen und freuen uns schon jetzt auf die Sternsingeraktion 2026.

Für das Sternsinger-Team, Tina Seibel-Tiedtke

Grundkurs rechtlicher Betreuung in Monsheim

Die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Worms und im Landkreis Alzey-Worms bietet am 29.03.25 und 12.04.25 jeweils von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr einen Grundkurs Rechtliche Betreuung an. Menschen, die auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen, können vom Amtsgericht einen Rechtlichen Betreuer*in zur Seite gestellt bekommen.

Rechtliche Betreuer*innen vertreten den betreuten Menschen falls notwendig etwa gegenüber Behörden, Banken, Ärzten, Heimen oder anderen Institutionen.

Viele Betreuungen werden dabei von Familienangehörigen oder engagierten Mitbürger*innen ehrenamtlich geführt. Aufgabe der Betreuungsvereine ist es, die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in ihrer Betreuungsarbeit zu unterstützen.

Im Grundkurs „Rechtliche Betreuung“ werden an zwei Tagen verschiedene Aspekte der rechtlichen Betreuung aufgearbeitet und dargestellt.

Diese sind zum Beispiel die Tätigkeiten zu Beginn der Betreuung, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung, gelingende Kommunikation und die Aufgaben der Betreuungsbehörde. Der Grundkurs richtet sich an Menschen, die bereits ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung führen oder an der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung interessiert sind.

Die zwei Kurstage sind eine verbindliche Einheit. Es wird ein Teilnehmerbeitrag von 20,00 € für Materialien und Verpflegung erhoben.

Anmeldeschluss ist der 24.03.2025. Der Kurs findet in den Räumen des Mehrgenerationenhauses in der Hauptstr. 11, 67590 Monsheim statt.

Anmeldungen und weitere Infos erhalten Sie über den Lebenshilfe Betreuungsverein Worms-Alzey e.V., Tel. 06242 9139474, oder per E-Mail: melanie.andres@lh-betreuungsverein.de

Thorsten Sobotta, Caritasverband Worms e.V.

AMTSBLATT

Der Verbandsgemeinde Monsheim

DER SÜDEN RHEINHESSENS



Bitte beachten Sie unseren geänderten Redaktionsschluss:
dienstags, 15 Uhr

FLÖRSHEIM-DALSHEIM

Heringessen der SG Flörsheim-Dalsheim

Wie jedes Jahr lädt die Schützengesellschaft auch diesen Aschermittwoch, am 05.03.2025 ab 18:00 Uhr zum traditionellen Heringessen ins Schützenhaus ein. Vorbestellungen und Reservierungen werden von unserem ersten Vorsitzenden Maikel Feller unter der Rufnummer 0151 42485153 bis zum 23.02.2025 entgegengenommen. Aber auch spontan Entschlossene sind natürlich herzlich eingeladen vorbeizukommen. Die Schützengesellschaft freut sich auf Ihren Besuch.

Kreismeisterschaft 2025

Am Sonntag, den 02.02.2025 traten die Schützinnen und Schützen der SG Flörsheim-Dalsheim zur Kreismeisterschaft in der Disziplin Luftgewehr Mix Team an. Hierbei schießen jeweils ein Schütze und eine Schützin gemeinsam den Wettkampf. Deren Ergebnisse werden anschließend addiert. Die SG Flörsheim-Dalsheim stellte zu diesem Wettkampf insgesamt drei Teams. Svea Häger erreichte mit Alexander Moos mit 802,6 Ringen den zweiten Platz und Charlotte Bootz mit Marcus Uhrig mit 780 Ringen den vierten Platz. Außer Konkurrenz haben Gaby Born und Marvin Große geschossen und ein Ergebnis von 782,6 Ringen erreicht. Bereits am 01.01.2025 fand die Kreismeisterschaft in der Disziplin Luftgewehr Dreistellung statt. Der 14-jährige Timo Steger erreichte hierbei mit einem Ergebnis von 555 Ringen den 1. Platz.

Geflügelzuchtverein Dalsheim 1910

Am Wochenende vom 25. und 26. Januar 2025 fand im Bürgerhaus in Flörsheim Dalsheim die jährliche Rassegeflügelshow der Geflügelzüchter statt. Es wurden rund 220 Hühner, Zwerghühner sowie Tauben der verschiedensten Rassen und Farbschläge gezeigt, vom Großen Plymouth Rocks Hahn bis zum kleinen Wiener Tümmeler war es ein buntes Schaufenster der Geflügelzucht was sich den vielen Besuchern bot. Vorzügliche Tiere mit Ehrenband konnten die Züchter Gottfried Schögel auf Coburger Lerchen und Altenburger Trommeltauben Helmut Heef auf Strasser, Jonas Ringhof auf Plymouth Rocks gestreift sowie Gerald Beyer mit Triganinio Modeneser Gazzi zeigen. Unser Jungzüchter Jonas Frey war ebenfalls sehr erfolgreich, er konnte zweimal das Ehrenband erringen, einmal auf Voorburger Schildkröpfer und einmal auf Altholländische Kapuziner.

Der Geflügelzuchtverein bedankt sich bei Allen die unsere Schau unterstützt haben, sei es in Form einer Spende für die Tombola, unserer Spendenkasse oder in sonstiger Form, ebenso vielen Dank an die fleißigen Kuchenbäckerinnen sowie an die Gemeinde für die Bereitstellung des Bürgerhauses. Nicht vergessen möchten wir die zahlreichen Helfer die uns beim Auf- und Abbau der Schau, der Tombola und beim Ausschank so tatkräftig geholfen haben und nicht zuletzt noch einmal Danke an die vielen Besucher die sich unsere Schau über die beiden Tage angesehen haben.

Der Vorstand des GZV

TSV 1882/1921 Flörsheim-Dalsheim Prellball

2. Landesligaspieltag Pfalz in Ludwigshafen

Am 2. Februar 2025 haben die Prellballmannschaften des TSV erfolgreich am zweiten Spieltag Pfalz der Prellball Landesliga Pfalz in der Franz-Zang-Halle in Ludwigshafen teilgenommen. Die Hobbymannschaft (Erwachsene) des TSV wurde nach dem guten Auftakt am 1. Spieltag in Contwig erneut Erster. Ebenso erfolgreich waren die Schülermannschaft mit einem zweiten Platz und die Minis mit dem ersten Platz in der jeweiligen Spielklasse. Insgesamt haben über 20 Mannschaften in den Altersklassen Minis, Schüler, Leistungsklasse und Hobby teilgenommen.



Mit den bisherigen Erfolgen haben sich die TSV-Schüler mit ihren Leistungen für die Süddeutschen Meisterschaften qualifiziert, die am 22. Februar 2025 in Huchenfeld ausgetragen werden. Zu diesem Termin sind ebenfalls die Minis des TSV eingeladen.

Falls Jemand Lust hat, Prellball auszuprobieren, kommt einfach im Training vorbei. Unsere Trainingszeiten sind:

Mittwochs 18.30 – 20.00 Uhr für die Jugendlichen und 20.00 – 22.00 Uhr für die Erwachsenen. Das Training findet in der Sporthalle Flörsheim-Dalsheim statt.

Johannes Krämer, Vorstand

Einladung zum Kochvortrag

Liebe Landfrauen und Flörsheim-Dalsheimer, wir laden zu dem Kochvortrag:

„Die vielfältigen Möglichkeiten der Hülsenfrüchte – so lecker sind Erbsen, Linsen Bohnen und Co“ ein. Die Referentin ist Frau Karin Hartenbach. Er findet am Donnerstag, 3. April 2025, um 19.00 Uhr, in der Schulküche der hiesigen Realschule +, statt. Die Teilnahme kostet 8,- € für Mitglieder und 10,- € für Nichtmitglieder inklusive des Rezeptheftes. Anmelden können Sie sich gerne bis 28.03.2025 bei Birgit Jost (Tel.0 6243/903195).

Zu dem Kreislandfrauenfrühstück, das in diesem Jahr in unserem Bürgerhaus am Samstag, 10. Mai, um 9.30 Uhr, stattfindet, empfehlen wir, sich sobald wie möglich anzumelden. Die Gastreferentin, die Radio- und TV-Gartenexpertin Heike Boomgaarden, referiert über das Thema: „Mein Garten der Zukunft“ - Gärtnern in Zeiten des Klimawandels“.

Wer gerne teilnehmen möchte, muss die Teilnahmegebühr von 14,- € für Mitglieder und 18 € für Nichtmitglieder auf das Konto: LFV Rhh. e. V., BIC: MVB MDE 55, IBAN: DE21 5519 0000 0891 0450 31, überweisen. Bitte das Kennwort: FRÜHSTÜCK und Ihren Namen, den Ortsverein (sofern Sie Mitglied sind) ansonsten nur den Ort und das Datum 10.05.2025 angeben. Gleichzeitig bitten wir Sie, sich bei Birgit Jost (Tel.0 6243/903195) zu melden, damit wir eine Teilnehmerliste erstellen können. Bis zum 10. März besteht noch die Möglichkeit sich zu unserer Fahrt „Hamburg Ahoi!“, die vom 15. - 18.05.2025 stattfindet, anzumelden. Wer gerne mitfahren möchte und weitere Informationen benötigt, kann sich gerne bei Birgit Jost (06243/903195) melden. Die Fahrt kostet pro Mitglied 535,00 € und für Nichtmitglieder 550,00 €/Pers. inklusive eines außergewöhnlichen Programms, 4-Sterne-Hotel uvm. Wir wünschen Ihnen eine schöne närrische Zeit.

Ihr Landfrauenverein Flörsheim-Dalsheim, für den Vorstand

i.A. Karin Henn

HOHEN-SÜLZEN

Spieleabend

Unsere Angebote für 2025: Wir treffen uns am 19. Februar und 12. März jeweils um 18.30 Uhr um gemeinsam zum Spiel.

Egal ob Karten oder Brettspiele, hier ist alles erlaubt. Wir freuen uns auf euch...

Mitgliederversammlung

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet am 27. März 2025 um 18.30 Uhr im Mehrzweckraum des Rathauses Hohen-Sülzen statt.

Interesse geweckt? Vielleicht hast du / Sie Lust, aktiv im Vorstand mitzuwirken...

Gerne melden, wir freuen uns. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich. Zu unseren Veranstaltungen sind Mitglieder und Nichtmitglieder immer herzlich willkommen! Bitte unbedingt zu den Veranstaltungen anmelden. Anmeldungen bitte per Telefon (06243) 5592 Geschäft oder per Handy 0173-5304863 (WhatsApp).

Ihr Landfrauenverein Hohen-Sülzen

Für den Vorstand: Ute Schmitt, 1. Vorsitzende

Tischtennis

Pokal - E 1. TTC Altrhein IX - TuS Hohen-Sülzen III

2:4



K. Golenia, L. Loeffert, M. Gredler

FINALE !!!! Mit diesem Gesamtsieg gelang es unserer 3. Mannschaft auch dieses Jahr wieder das Pokalfinale zu erreichen. Dort wird man auf den Sieger aus der Partie TuS Hochheim III vs. TSG Pfeddersheim II treffen und unsere Pokalhelden vom letzten Jahr werden die Möglichkeit erhalten, den Pokal erneut nach Silze zu holen. Haltet euch Samstagmittag, den 08. März frei und unterstützt unsere Mannschaft beim Projekt "Titelverteidigung".

4. Kreisklasse TuS Hohen-Sülzen IV - TTV Rheindürkheim V 3:7

K. Nasterlack, A. Wuthe, U. Corell

Die Krankheitswelle machte auch vor unserer 4. Mannschaft nicht halt und so konnte man im Spiel gegen Rheindürkheim mit nur 3 Spielern antreten. Dies bedeutete, dass man von Beginn an einen 0:3 Rückstand aufholen musste. Leider war nur Klaus in der Lage, in seinen Einzelspielen Punkte für die Silzer einzufahren. Zusammen mit einem gewonnenen Doppel konnte man so 3 Spiele für sich entscheiden, was aber nicht zu einem Gesamtsieg reichte.

2. Kreisklasse TuS Hohen-Sülzen II - SG Offstein/Wachenheim III

7:3

M. Lelle, H. Weirich, L. Loeffert, M. Gredler

Im Spitzenspiel der 2. Kreisklasse hatte man den ungeschlagenen Tabellenführer zu Gast. Wie in der Hinrunde schon, konnte man überraschend mit 2 Doppelsiegen starten. Doch diesmal ließ man sich in den Einzelspielen nicht wieder die Butter vom Brot nehmen. Mit weiteren Siegen im vorderen Paarkreuz konnte man sogar mit 4:0 in Führung gehen. Im hinteren Paarkreuz punktete dann endlich der Tabellenführer und verkürzte auf 4:2. Doch die Silzer hatten einen starken Tag erwischt und zwangen den Favoriten zur ersten Saisonniederlage.

Tabellen und weitere Spielergebnisse unter:

<https://www.mytischtennis.de/clicktt/RTTVR/24-25/ligen/Worms-24-25/>

Nächste Termine:

TuS Dorn-Dürkheim III - TuS Hohen-Sülzen IV Mo. 17.02.2025, 19:30 Uhr

TuS Hohen-Sülzen II - TG Osthofen II Di. 18.02.2025, 20:00 Uhr

TuS Hohen-Sülzen IV - TuS Dorn-Dürkheim IV Di. 18.02.2025, 20:00 Uhr

TuS Hohen-Sülzen II - SG Alsh./Mettenh. VI Fr. 21.02.2025, 20:00 Uhr

Michael Gredler, Abteilungsleiter

MÖLSHEIM

Eingang zum Spielplatz

Die OG Mölsheim bittet darum, den Spielplatz nur über das Tor im unteren Bereich (neben der Eintrachthalle) zu betreten. Das obere Tor ist nur für Wartungsarbeiten und Eltern mit Kinderwagen geöffnet. Der obere Bereich grenzt an eine öffentliche Straße an. Daher dort auch bitte keine Fahrräder abstellen.

Dorferneuerung

Die Protokolle der Arbeitsgruppen und Begehungen im Zuge der Dorferneuerung sind auf der Webseite der Ortsgemeinde verfügbar: www.mölsheim.de

MÖRSTADT

Landfrauenverein Mörstadt

Am Samstag den 01.03.2025 findet der Fastnachtsumzug in Mörstadt statt.

Hierfür würden wir uns freuen, wenn wir noch ein paar Mitläufer gewinnen könnten. Ein Bienenkostüm wäre schön. **Treffpunkt ist um 13 Uhr am alten Sportplatz.** Um 13.11 Uhr geht es los.

Heringssessen

Am Aschermittwoch, den 05.03.2025 ab 18.00 Uhr laden wir zum traditionellen Heringssessen ins Dorfgemeinschaftshaus ein. Preis pro Person sind 12,-€ all you can eat. Getränke gehen extra. Bitte Teller, Besteck sowie ein Glas mitbringen. **Anmeldung bitte bis 28.02.2025**

Am Mittwoch den 19.03.2025 findet im Dorfgemeinschaftshaus ein Viktoria Schmuckabend statt. Weitere Infos folgen.

Ostermarkt

Am Sonntag den **06.04.2025** findet unser diesjähriger Ostermarkt im Dorfgemeinschaftshaus von 11 bis 16 Uhr in Mörstadt statt. Wir bieten bunte Aussteller und sorgen für das leibliche Wohl. Um 11.00 Uhr findet mit der Kita Morgenstern der Stabausumzug statt. Wir freuen uns auf viele Besucher.

Termine vormerken: Am 24.04.2025 Frau Hartenbach: Thema Hülsenfrüchte.

Am 31.05.2025 Maigaudi im Dorfgemeinschaftshaus Am 10.06.2025 Jahreshauptversammlung im Dorfgemeinschaftshaus Näheres wird noch bekannt gegeben.

Ohne Anmeldung keine Teilnahme an den Veranstaltungen!

Bitte anmelden bei Jutta Debus 017661962989 oder über die WhatsApp Mitgliedergruppe.

Landfrauenverein Mörstadt, Jutta Debus 1. Vorsitzende



MONSHEIM

Neues von den Ice Eagles

Die TuS-Eishockeyabteilung war rund um den Jahreswechsel wieder auf dem Eis aktiv. Kurz vor Weihnachten waren wir erstmals im Mainzer ICE DOME zu Gast. Gemeinsam mit Freunden und Familien verbrachten wir dort bei sehr ansprechenden Bedingungen und wirklich tollem Eis einen rundum schönen Vormittag. Insgesamt 14 Erwachsene und neun Kinder erkundeten ausgiebig jede Ecke der Eisfläche und hatten dabei eine wirklich gute Zeit. Im Anschluss daran machte sich eine kleine Delegation sogar noch auf den Weg zum Mainzer Weihnachtsmarkt, um den Tag bei Bratwurst und Glühwein ausklingen zu lassen.

Auch im noch jungen neuen Jahr fanden bereits die ersten beiden Eiszeiten statt. Diesmal war man wieder in Wiesloch zu Gast und konnte dort insgesamt 24 Spieler begrüßen. Mit viel Einsatz und einer riesigen Portion Spaß konnten alle an den individuellen Hockey- und Eislauf-Skills arbeiten, ebenso aber auch das Zusammenspiel verfeinern. Es ist schön zu sehen, wie begeistert und intensiv jeder einzelne bei der Sache ist, wie gegenseitig unterstützt und gepusht wird. Diesen guten Teamspirit möchte das Team um Coach Ingo Menges auch in die nächste Eiszeit am 2. März '25 (um 8 Uhr in Wiesloch) mitnehmen, um sich bestmöglich auf das anstehende Freundschaftsspiel vorzubereiten. Am 16.3.25 um 19 Uhr treffen die Ice Eagles im ICEHOUSE Eppelheim auf die Waldbronn Huskies. Das gesamte Team hofft dabei auf neugierige Gäste und auf zahlreiche und lautstarke Unterstützung! Der Eintritt ist frei! Bei diesem Spiel werden wir auch erstmals in unseren neuen Trikots auflaufen, die wir bei der vergangenen Einheit Probe tragen durften. Wir bedanken uns sehr herzlich bei unseren Sponsoren, die uns über die ganze Saison immer wieder unterstützt haben und auch auf den Trikots zu finden sind! Vielen Dank an Aktiv&Gesund, die AhlhornGroup, Maifeld Dry Gin, die satGruppe und den Karosserie- und Lackiererei Meisterbetrieb Peschel&Klein.

Hast auch du Lust mitzumachen oder zuzuschauen, egal ob blutiger Anfänger oder erfahrener Eishockeyspieler, dann komm' gerne vorbei! Sprich uns einfach an, schreib uns auf facebook (Ice Eagles Monsheim) oder per Mail an eishockey-monsheim@web.de. Wir haben Antworten auf deine Fragen und würden uns freuen, dich bald in unseren Reihen begrüßen zu dürfen.

Ole Röhrenbeck, Abteilungsleiter



MONSHEIM

SG Monsheim-Kriegsheim

SGI (Bezirksliga Rheinhessen Süd): 4:6-Niederlage gegen TV Mörstadt

Im Nachbarschaftsduell wurde sich nichts geschenkt. Nico Lankes/Björn Hofmann gewannen ihr Doppel mit 3:0, Thomas Friß/Michael Hofmann unterlagen mit 2:3. Nico eröffnete den ersten Einzel-Durchgang mit einem 3:2-Sieg, Thomas und Björn ließen zwei 3:0-Siege folgen, Michael gab sein Einzel mit 1:3 ab. So ging es mit einer 4:2-Führung in den zweiten Einzel-Durchgang. Doch dann war nur noch Mörstadt am Zug. In einer engen Kiste hatte zunächst Nico mit einem 9:11 im Entscheidungssatz das Nachsehen. Thomas unterlag ebenfalls mit 2:3. Nach der 1:3-Niederlage von Björn und dem 0:3 von Michael gingen die Punkte knapp nach Mörstadt.

SGIII (2. Kreisklasse): 3:7-Niederlage gegen TG Osthofen III

Gegen die in Bestbesetzung angetretenen und gegenüber der Vorrunde verstärkten Gäste waren sich die Mokris über die Schwere des Spiels bewusst. Die Doppel verliefen ausgeglichen. Göran Müller/Peter Reichenberger unterlagen 1:3, Marco Hofmann/Frank Weinlich waren mit 3:1 erfolgreich. Doch dann kassierten die Mokris sechs Einzel-Niederlagen in Folge (Peter 0:3, Göran 0:3, Marco 1:3, Frank 2:3, Peter 0:3 und Göran 2:3 – Pech beim 10:12 im fünften Satz). Marco und Frank machten im Anschluss bei ihren 3:2-Erfolgen zwei starke Spiele und konnten somit das Ergebnis etwas positiver gestalten.

SGV (4. Kreisklasse): 8:2-Sieg gegen TuS Dorn-Dürkheim III

In nahezu Bestbesetzung (ohne Käpt'n Josef Denschlag) trat „die Fünfd“ gegen Dorn-Dürkheim an. Zunächst war das Doppel Hans-Jürgen Frey/Andreas Katins mit 3:2 erfolgreich. Hans Lutz/Jürgen Best folgten mit einem 3:1-Sieg. Nach den Einzelsiegen von Hans-Jürgen (3:1), Hans (3:1), Bernd (3:0) und Andreas (3:1) stand der Mannschaftserfolg schon fest, es ging nur noch um die Höhe. Der zweite Einzel-Durchgang verlief ausgeglichen. Hans-Jürgen unterlag 1:3, Hans 2:3. Im hinteren Paarkreuz ließen Bernd und Andreas nichts anbrennen. Beide waren jeweils mit 3:1 erfolgreich. Am Ende stand ein nicht erwarteter deutlicher Erfolg.

Guido Röhrenbeck



Neues von der Abteilung Eltern-Kind-Turnen

Am vergangenen Samstag durften 13 Turnkinder in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt in den größten Indoor Spielplatz in unserer Nähe, ins Dschungelcamp in Bürstadt, genießen. Der Ausflug war das vergangene Weihnachtsgeschenk des Vereins an die Turnkinder. Gemeinsam wurde 4 Std. lang geklettert, getobt und sich ausprobiert. Es war ein gelungener Ausflug. Das Eltern-Kind-Turnen findet immer donnerstags um 16:45 Uhr für Kinder ab dem Krabbelalter bis ca. zum 3. Lebensjahr statt. In einer Stunde warten unterschiedliche Bewegungslandschaften auf die Kleinsten. Neue Gesichter sind immer herzlich Willkommen.

Für die Abteilung, Laura Bog

OFFSTEIN

Einladung zum Kinderkräppelkaffee

am 16.02.2025 um 14.11 Uhr in der Engelsberghalle Offstein

Es erwarten euch tolle Musik, Spiele, Vorführungen von Turnkindern und Gardemädchen. Wir prämiieren die besten Kostüme - also lasst euch was einfallen. Für Pommes und Würstchen ist gesorgt. Wir freuen uns auf euch.

TuS Offstein, Iris Will.

Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Offstein e.V.

Einladung Jahreshauptversammlung 2024

Am Freitag, den 21. März 2025 findet um 19.00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Offstein e.V. sowie der Feuerwehreinheit Offstein im Feuerwehrgerätehaus (Neu-Offsteiner Str. 42) statt. Hierzu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder recht herzlich ein.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 07.03.2025 an den Vorstand des Fördervereins zu stellen.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Offstein e.V. - Der Vorstand

Steffen Curschmann / Schriftführer

WACHENHEIM

Herings-Buffer

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am **Samstag, dem 8. März 2025** möchten wir Sie ab 18 Uhr ganz herzlich zum diesjährigen Herings-Buffer ins Bürgerhaus einladen.

Am Buffet können Sie sich an Sahnehering, Matjes, Brathering, Bismarckhering, Räucherlachs und Pellkartoffeln mit Quark bedienen. Dieses bieten wir zu einem Pauschalpreis von 17,50 € pro Person an.

Auch in diesem Jahr kommt der Erlös einem gemeindlichen Zweck zugute.

Anmeldungen sind erwünscht bis zum 3. März 2025 bei

Dieter Heinz, Tel.: 7438 oder Harald Kammer, Tel.: 903125.

Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit Ihnen.



Nichtamtlich

Mehrgenerationenhaus Monsheim



67590 Monsheim, Hauptstraße 111 (Kriegsheim – Alte Schule/Alter Kindergarten)

Sie erreichen uns: Im MGH-Büro unter Tel: 06243 6165
 Sabine Bayer, Koordinatorin, Mobil: 0157 56789149
 E-Mail: mgh.monsheim@ekhn.de
 Susan Mennel, Sozialpädagogin, (bis einschließlich 24.3.2025 in Studienzeit und nicht erreichbar)

Aktuelle Infos: Auf unserer Homepage: www.mehrgenerationenhaus-monsheim.de
 Folgen Sie uns auf Facebook - @MehrgenerationenhausMonsheim oder Instagram - @mehrgenerationenhausmonsheim oder unserem WhatsApp-Kanal: MGH Monsheim

Regelmäßiges Angebot im „Offenen Treff“

Die Angebote des „Offenen Treff“ finden, wenn kein anderer Ort angegeben ist, im MGH Monsheim im Ortsteil Kriegsheim, Hauptstraße 111 statt.

Montag	16.00 – 18.00 Uhr	Kindertreff Offstein (ab 6 Jahre), Nächster Termin: 24.2.25
Dienstag	8.30 - 10.00 Uhr	Nordic-Walking-Gruppe
	10.30 - 12.00 Uhr	English Conversation Group
2. Di. im Monat	15.30 - 17.00 Uhr.	Nächster Termin: 11.03.25 Löwenkindertreff
Mittwoch	9.30 - 11.30 Uhr	(außer 1. Mittwoch) Baby- und Kleinkindertreff
1. Mi. im Monat	9.30 - 11.00 Uhr	Mütter-Väter-Treff zu verschiedenen Themen. Nächster Termin: 05.03.25
	14.30 - 16.30 Uhr	Seniorentreff
	16.00 - 18.00 Uhr	Kindertreff Kriegsheim (ab 6 Jahre)
Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr	Beratungscafé – Donnerstagsfrühstück
1. Do. im Monat	14.00 - 17.00 Uhr	Beratung durch Digitalbotschafterin. Nächster Termin: 06.03.25
Freitag	10.00 - 11.30 Uhr	English Conversation Group, Flörsheim-Dalsheim
	14.30 - 16.00 Uhr	Gruppo di conversazione italiano

Beratungsangebote und Angebote unserer Kooperationspartner

Im MGH finden verschiedene Beratungsangebote unserer Kooperationspartner statt. Hierzu bitten wir um Anmeldung **über das MGH-Büro** (siehe oben).

Nur für die Rentenberatung bitte Terminvereinbarung direkt über die AWO (siehe unten).

Donnerstag 9.00 - 10.15 Uhr **Spaziergehgruppe** der TG Kriegsheim, Treffpunkt am TG-Heim (Anmeldung über TG)

Donnerstags an folgenden Terminen:
 13.3./ 8.5./10.7./11.9./13.11.2025 **Abend-Sprechstunde** des Betreuungsvereins DWWA e.V., zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

3. Do. im Monat 13.00 - 18.00 Uhr **(unter Vorbehalt der Terminänderung)**
 20.02./20.03./17.04./15.05./12.06./17.07./21.08./18.09./16.10./20.11./18.12.
AWO: Rentenberatung und Antragsstellung, Raum „Alter Kindergarten“ im MGH
Terminvereinbarung direkt mit der AWO unter Tel. 06243 7323 (Hr. Böll)

Nach individueller Vereinbarung **Erste-Formular-Hilfe** Beratung zu Leistungen für Familien, ALGII etc., Sprechstunde Koordinatorin

Nach individueller Vereinbarung **Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern** rund um Familienthemen durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des DW Rheinhessen

Nach individueller Vereinbarung **Offene Beratung für Menschen mit Gedächtnis- und Orientierungsstörungen & Angehörige** durch Bettina Koch, RFK Alzey

Nach individueller Vereinbarung **Sprechstunde der Beratungsstelle für Familien mit beeinträchtigten Kindern**, Lebenshilfe Worms *Sabine Bayer*

„Erste Hilfe am Kind“ - Kursangebot am 15.03.2025

Wir sprechen über die Wiederbelebungsmaßnahmen bei Kindern. Was tun bei Kinder-Unfällen wie Verbrennungen, Verschlucken oder Vergiftung etc. Was tun nach einem Sturz, bei Fieber oder Durchfall? Wie kann ich dem Kind da helfen?

Der Kurs richtet sich an Eltern, Großeltern und Babysitter aus dem Landkreis Alzey-Worms und findet am 15.03.2025 von 9.30 bis 16.15 Uhr im MGH Monsheim, Raum „Alter Kindergarten“, Hauptstraße 111, 67590 Monsheim (Ortsteil Kriegsheim) statt.

Referentin: Diana Nordmann, Kinderkrankenschwester und zertifizierte Trainerin für 1. Hilfe nach BG-Richtlinien. Die Teilnehmenden erhalten von Frau Nordmann selbstverständlich auch Kursunterlagen! Die Kursgebühr beträgt 5,- € pro Person für Teilnehmende aus dem Landkreis Alzey-Worms. Die Teilnahme für Personen aus anderen Landkreisen oder der Stadt Worms ist für eine Teilnahmegebühr von 15,-€ möglich. Ab sofort ist die Anmeldung mit Angabe von Namen und Wohnort der Teilnehmenden per Mail an mgh.monsheim@ekhn.de möglich. Weitere Infos gibt es auch persönlich unter der Rufnummer 06243 6165. Dies ist ein Kursangebot der Koordinierungsstelle Kinderschutz/ Frühe Hilfen des Landkreises Alzey-Worms in Kooperation mit dem MGH Monsheim und Diana Nordmann.

Vorübergehende Änderung Kindertreff im MGH

Aufgrund der Studienzeit unserer Gemeindepädagogin Susan Mennel, findet in der Zeit vom 10.2. bis 24.3.2025 der Kindertreff im MGH nur mittwochs statt. Der Kindertreff am Donnerstag entfällt in dieser Zeit.

In Offstein wird der Kindertreff am 24.2.2025 und am 10.3.2025 stattfinden.

Sabine Bayer i.A. für Susan Mennel

Weltgebetstag am 7. März 2025



Einladung zum Weltgebetstag 2025 von den Cookinseln

Die Christinnen der Cookinseln sind stolz auf ihre Maorikultur und Sprache, die während der Kolonialzeit unterdrückt war. Und so finden sich Maoriworte und Lieder in der Liturgie wieder. Mit Kia Orana grüßen die Frauen—sie wünschen damit ein gutes und erfülltes Leben.



„wunderbar geschaffen!“, so lautet das biblische Motto des Weltgebetstages 2025 aus Psalm 139. Die Verfasserinnen der Liturgie laden dazu ein, dem Klang des Meeres und dem Wunder der Schöpfung nachzuspüren und dadurch auch zu erkennen, wie bedroht sie ist.

Wir laden Frauen, Männer und Jugendliche zum Gottesdienst am Freitag, dem 7. März 2025, um 17 Uhr in das evangelische Gemeindehaus in Offstein ein. Im Anschluss genießen wir Köstlichkeiten nach Rezepten von den Cookinseln.

Ihr Team Weltgebetstag: Ulrike Seelig, Anja Knieling und Gerlinde Görisch

Kirchliche Nachrichten

Evangelischen Kirchengemeinden

Dalsheim-Bermersheim-Gundheim und Wachenheim



1. Vorsitzende unserer Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim

Frau Ute Frey, Tel. 06243/905982

Pfarrbüro: Renate Brandeysky, Tel. (0 62 43) 3 88
 Bürozeiten: Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr
 Auf dem Römer 1, 67592 Flörsheim-Dalsheim
 E-Mail: kirchengemeinde.dalsheim@ekhn.de
 E-Mail: kirchengemeinde.wachenheim@ekhn.de
 Außerhalb der Dienstzeiten – Anrufbeantworter - oder R. Brandeysky (0 62 43) 71 45

Homepage: www.ev-kirchedalsheim-ekhn.de

Küster: Dalsheim: Klaus Hauck – Tel. (0 63 53) 9153949
 Wachenheim: Karl Grünewald – Tel. (0 62 43) 90 09 00

Kindergarten Dalsheim: Leitung: Katrin Körper – Tel. (0 62 43) 87 11

Kindergarten Wachenheim: Tel. (0 62 43) 78 01

Sonntag, 16. Februar 2025

17.00 Uhr Dalsheim mit Lektorin Ute Frey
 In diesem Gottesdienst gedenken wir in der Fürbitte an unser verstorbene Gemeindeglied Willi Theurer

Sonntag, 23. Februar 2025

10.00 Uhr Wachenheim mit Prädikantin Ute Bayer-Petry

Bitte beachten Sie auch die kirchl. Nachrichten im Amtsblatt, es kann immer mal Änderungen geben. Danke für Ihr Verständnis.

In dringenden Fällen melden Sie sich gerne bei Renate Brandeysky

**Evangelischen Kirchengemeinden
Monsheim, Kriegsheim, Hohen-Sülzen**



Hauptstraße 71, 67590 Monsheim, Tel: 06243 238
www.Kirchengemeinde.monsheim@ekhn.de

Pfarrer/in: Die Pfarrstelle ist aktuell nicht besetzt – Im Falle einer Beerdigung übernimmt vom 27.01.2025 bis 31.01.2025 Pfarrerin Ingeborg Beiersdorf, Telefon 0157 / 73845074

Pfarrbüro: Hauptstraße 71, Tel. 06243 238
E-Mail: kirchengemeinde.monsheim@ekhn.de

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 9-12 Uhr, Freitag 10-12 Uhr

Küsterinnen: Monsheim: Karin Rothermel, Tel. 905155
Kriegsheim: Aneta Stibenz, Tel. 4574256
Hohen-Sülzen: Wilhelmine Bach, Tel.496

Kollekte: Wir danken recht herzlich für die Kollekte vom 19.01.2025. Sie betrug 31,00 Euro im Gottesdienst in Kriegsheim.

Infos (z.B. über die Kita) finden Sie auch im Internet unter:

www.kirche-monsheim.de, www.kirche-kriegsheim.de, www.kirche-hohen-suelzen.de

Samstag, 15.02.2025

10.00 Uhr Gemeinsamer Kindergottesdienst im Pfarrsaal Monsheim

Sonntag 16.02.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in Hohen-Sülzen (Ute Frey)
11.00 Uhr Im Anschluss an den Gottesdienst: Herzliche Einladung zum Kirchencafé im Kirchsaal Hohen-Sülzen)

Dienstag 18.02.2025

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrsaal in Monsheim

Samstag 22.02.2025

10.00 Uhr Gemeinsamer Kindergottesdienst im Kirchsaal Hohen-Sülzen

Sonntag 23.02.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in Monsheim mit Fürbitte für unser verstorbenes Gemeindeglied Frau Karla Henneberg (Ute Bayer-Petry)

Einladung zum Erzählcafé in Hohen-Sülzen

Wir laden wieder herzlich ein zu einem Gespräch in gemütlicher Runde, doch zu wichtigen Themen. Wir treffen uns - bei Kaffee, Tee, Saft oder Wein - wie immer im Kirchsaal, dem Vorraum der evangelischen Kirche Hohen-Sülzen, diesmal

am Freitag, dem 21. Februar, um 15 Uhr, also nur zwei Tage vor der Bundestagswahl.

Natürlich geht es an diesem Nachmittag weniger um persönliche Fragen als um die Bedeutung dieser Wahlentscheidung für uns. Welche Rolle spielen dabei die christlichen Werte, für uns selbst und für die politischen Gruppierungen? Wie stehen die Parteien zu den unaufgebbaren Zielen: Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung? Politisch stehen wir vor einer verfahrenen Situation. Wie sehr sind wir als einzelne und auch als Kirche auf eine stabile, handlungsfähige Regierung mit demokratischen Grundprinzipien angewiesen?

Es geht sicher nicht um Wahlempfehlungen. Wenn die Kirchen eins tun können und sollten, dann eben: auf andere zugehen, immer gesprächs- und vermittlungsbereit sein, christliche und humane Positionen erläutern und verteidigen, dabei aber nach Möglichkeit Verhärtungen und Blockaden entgegenwirken!

ALLE sind herzlich eingeladen zu diesem Gespräch, egal welchen Alters oder welcher Konfession. **Für den ev. Kirchenvorstand: Ute Kühn-Quirin und Vera Panhoff-Papsch**

**Veränderungen bei unseren Kitas
Monsheim und Hohen-Sülzen**

Das neue Jahr ist mit einer großen Veränderung gestartet!

Wir, die Kirchengemeinden Monsheim, Kriegsheim und Hohen-Sülzen, waren über viele Jahrzehnte Träger der Kindertagesstätte Monsheim und der Kindertagesstätte Hohen-Sülzen.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand von Herrn Pfarrer Hudel, der über 30 Jahre mit Leidenschaft die Aufgaben des Trägers übernommen hat, standen wir – nach intensiven Rücksprachen mit den Leitungen der Kindertagesstätten und deren Teams – vor der schweren Entscheidung, die Trägerschaften der Kindertagesstätten an eine gemeindeübergreifende Trägerschaft (GÜT) zu übertragen.

Somit wurden die Trägerschaften zum 01.01.2025, gemäß den Wünschen unserer Kita-Teams, an die GÜT Alzey-Wöllstein übergeben.

Uns fiel diese Entscheidung nicht leicht, allerdings ist es für die ehrenamtlichen Kirchenvorstände einer Kirchengemeinde immer schwieriger, die vielfältigen Verwaltungsaufgaben einer Trägerschaft, wie z.B. Personalverwaltung, Finanzen, gesetzliche Dokumentationen, sowie Vertragsangelegenheiten einer Kindertagesstätte zu bewältigen. Alle Eltern wurden daher zum Jahresende 2024 durch ein Informationsschreiben von uns, über die bevorstehende Veränderung informiert. Ebenso wurden sie in den ersten Wochen des neuen Jahres vom neuen Träger, der GÜT Alzey-Wöllstein, bezüglich dem Übergang der Betreuungsverträge etc. angeschrieben.

Trotzdem heißt dies nicht, dass sich die Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden lösen, selbstverständlich werden sie auch weiterhin ein wichtiger Teil unserer Kirchengemeinden (z.B. durch Teilnahme an den verschiedenen Feste in den Gemeinden und durch Gottesdienste) bleiben.

Auch sind die gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände weiterhin im Kita-Ausschuss der jeweiligen Kindertagesstätte vertreten. Die Kirchenvorstände sind nach wie vor direkte Ansprechpartner für Fragen und Wünsche der Kita-Teams und stehen den Teams immer gerne zur Seite. Ebenso werden die Kitas bei der religionspädagogischen Arbeit durch die Pfarrpersonen im Nachbarschaftsraum unterstützt.

Für die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Monsheim, Kriegsheim und Hohen-Sülzen **Dennis Biedert, Hans-Jürgen Röhl und Ute Kühn-Quirin**

**Evangelischen Kirchengemeinden
Mörstadt und Niederflörsheim-Mölsheim**



Pfarrer/in:

Inge Beiersdorf, Kapellenbergstraße 8, 67806 Rockenhausen, Telefon 01577 3845074

Gemeindebüro im Gemeindehaus Niederflörsheim:

Gemeindesekretärin Silke Gutbrod ist dienstags von 16 bis 18 Uhr und freitags von 10 bis 12 Uhr im Büro, Pfarrgasse 4, 67592 Flörsheim-Dalsheim, Telefon: 06243/469.

E-Mail: kirchengemeinde.niederfloersheim@ekhn.de

Internet: www.ev-niederfloersheim.de

Küsterin Mölsheim: Henriette Hagedorn, Tel. 06243 4575450

Küsterin Mörstadt: Jutta Debus, Tel. 0176 61962989

Küsterin Niederflörsheim: Anja Frey, Tel. 0157 84183983

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, 16.02.2025 10.00 Uhr **3. Sonntag vor der Passionszeit**
Niederflörsheim Prädikantin A. Neu

Sonntag, 23.02.2025 17.00 Uhr **2. Sonntag vor der Passionszeit**
Mörstadt Prädikantin U. Bayer-Petry

Gruppen und Kreise:

Donnerstags in der geraden Woche trifft sich der Seniorenkreis um 14.30 Uhr im ev. Gemeindehaus in Niederflörsheim. Die Seniorengruppe in Mörstadt trifft sich wieder am 12. März.

Pfrin. Beiersdorf hat Urlaub vom 8. bis 23. Februar. Im Falle einer Beerdigung wenden Sie sich bitte an Pfrin. Endres aus Worms-Horchheim, Tel. Nr. 06241/33209.

Bitte vormerken:

**„wunderbar geschaffen!“ –
Weltgebetstag 2025
von den Cookinseln am 7. März 2025**



Christinnen der Cookinseln - einer Inselgruppe im Südpazifik, viele, viele tausend Kilometer von uns entfernt - laden ein, ihre positive Sichtweise zu teilen: wir sind „wunderbar geschaffen!“ und die Schöpfung mit uns.

Die 15 weit verstreut im Südpazifik liegenden Inseln sind ein Tropenparadies und der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig der etwa 15.000 Menschen, die auf den Inseln leben.

Ihre positive Sichtweise gewinnen die Schreiberinnen des Weltgebetstag-Gottesdienstes aus ihrem christlichen Glauben, der von gut 90% der Menschen selbstverständlich gelebt wird und fest in ihre Tradition eingebunden ist. Der Gottesdienstentwurf für dieses Jahr verbindet Maorikultur sowie eine besondere Sicht auf das Meer und die Schöpfung miteinander. Wir sind eingeladen, die Welt mit ihren Augen zu sehen, ihnen zuzuhören, uns auf ihre Sichtweisen einzulassen. Was bedeutet „wunderbar geschaffen!“ in unserem Leben?

Sie sind herzlich eingeladen, am Freitag, den 7. März 2025, den ökumenischen Weltgebetstags-gottesdienst um 19 Uhr in der Mörstädter Kirche zu besuchen.

**Orgelkonzert in der Mörstädter Kirche
am 8. März um 18 Uhr**

HILFE - ich bin Ihre Kirche in Mörstadt. Viele Generationen habe ich schon erlebt. Und viele Ereignisse in Mörstadt und der Welt habe ich überstanden. So ist es toll, dass sich Menschen immer wieder um meinen Erhalt in der Bausubstanz kümmern. Nun ist ein Teil vom Dachstuhl in die Jahre gekommen. Es steht eine Sanierung an. Eine Sanierung kostet GELD.

Deshalb soll es ein erstes Spendenprojekt geben:

Am Samstag, den 8. März 2025, findet um 18.00 Uhr ein Orgelkonzert mit einem kleinen Imbiss statt. Der Imbiss wird von den Köchen der Scheinheiligen und den Dippe Gucker hergestellt. Zur Planung und Kostendeckung für das Essen benötigen Sie eine Eintrittskarte in Höhe von 10,00 €. Die Tickets sind bei Jutta Debus zu erwerben. Tel. Nr.: 0176-61962989.

Wir können nur eine begrenzte Personenanzahl aufnehmen und bitten um frühzeitige Anmeldung. Der Eintritt ist frei, wir bitten aber um eine Spende für das Kirchendach.

Sieben Wochen ohne

So lautet die Fastenaktion der evangelischen Kirche in der Passionszeit zwischen Aschermittwoch und Ostern seit vielen Jahren. In diesem Jahr lautet das Motto: Frei atmen. 7 Wochen ohne Panik.

Der Mensch ist von Anbeginn eng verbunden mit dem Atem Gottes. Gottes Odem schuf in der Schöpfungsgeschichte aus dem Klumpen Erde den ersten Menschen. Ohne Gottes Atem wäre der Mensch tote Materie geblieben. Diesem Odem nachzuspüren, ihn wieder in sich aufzunehmen, braucht bewusste Zeit. Sieben Wochen sind dafür eine gute Spanne: „Luft holen! Sieben Wochen ohne Panik“. Die Wochenthemen der Fastenaktion führen Sie in eine Zeit, die quer zu der Atemlosigkeit unseres Alltags steht. Jesus hat schon zu Lebzeiten für sich Rückzugsorte und bewusste Zeiten gefunden, um wieder mit Gottes Atem in Kontakt zu kommen. Folgen wir ihm darin in dieser Fastenzeit. Immer dienstags um 18 Uhr finden die Passionsandachten in der Evangelischen Kirche Niederflörsheim statt. Genaue Termine folgen. Ich freue mich auf Sie!
Herzliche Segenswünsche, Ihre Inge Beiersdorf, Pfrin.

AMTSBLATT

Der Verbandsgemeinde Monsheim



Bitte beachten Sie unseren geänderten Redaktionsschluss: **dienstags, 15 Uhr**

Evangelische Kirchengemeinde Offstein



Pfarrbüro: A. Heitz, Mühlthalweg 2, Tel. 06241/34245
 E-Mail: ev-kirche-hepp-off@web.de
 Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch, 9 – 12 Uhr und Donnerstag, 13 – 18 Uhr.
 Außerhalb der Dienstzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.
 E-Mail: kirchengemeinde.offstein@ekhn.de
 Homepage: <http://evangelisch-hepp-off.jimdo.com>
 Küsterin: Helena Fuchs, Tel. 0177/2181916
Mi., 19.02.2025 14.30 Uhr Frauenhilfe in Offstein
Do., 20.02.2025 Konfirmandenstunde wie vereinbart
So., 23.02.2025 18 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Schäfer in Offstein im Gemeindehaus

**Kath. Pfarrgruppe Wonnegau
 Gundersheim, Gundheim, Flörsheim-Dalsheim, Mölsheim**



Büros in der Pfarrgruppe
67599 Gundheim, Hauptstraße 8, Tel: 06244-386
 Öffnungszeiten: Montag, 9 – 12 Uhr und Mittwoch, 9 – 12 Uhr
67592 Flörsheim-Dalsheim, Mittelgasse 1, Tel: 06243-8565
 Öffnungszeiten: Freitag, 15 – 18 Uhr
 E-Mail: pfarrbuero@pfarrgruppe-wonnegau.de
 Pfarrer: Propst Tobias Schäfer, Tel.: 06241/596160

Valentinus-Gottesdienst am 16.02.25 in Flörsheim-Dalsheim

Die Eucharistiefeier am 16.02.25 in der Kirche in Flörsheim-Dalsheim (OT Dalsheim) wird musikalisch vom Chor Cantamus gestaltet. In diesem Gottesdienst werden wir auch des heiligen Valentinus gedenken und die Paare segnen. Der Gottesdienst beginnt um 11 Uhr. Parkmöglichkeiten gibt es u.a. im Pfarrhof, Mittelgasse 1. Herzliche Einladung.

**Kath. Pfarrgruppe Wonnegau
 Gundersheim, Gundheim, Flörsheim-Dalsheim, Mölsheim**



Kindergottesdienst am 16.02.25 in Flörsheim-Dalsheim

Das Kindergottesdienstteam lädt alle Kinder zum Kindergottesdienst am 16.02.25 um 11 Uhr im kath. Pfarrheim in der Mittelgasse 1 im Ortsteil Dalsheim ein.



Spieleabend im Kath. Pfarrheim Dalsheim am 24.02.25

Alle mit Spaß am Spielen sind herzlich willkommen zu unserem nächsten Spieleabend im Januar am Montag, den 24.02.25. Beginn: 19:30 Uhr im Kath. Pfarrheim Dalsheim, Mittelgasse 1.

Gerne können auch eigene Spiele/Spielvorschläge mitgebracht werden. Die vergangenen Spieleabende haben allen Anwesenden viel Spaß gemacht, getreu dem Motto: „Zusammen Spaß haben ist doch schöner als allein daheim“. Für Rückfragen: Monika und Helmut Collet (06243/7593)

Die kath. Kirchen in Gundersheim und Gundheim sind täglich geöffnet, die kath. Kirche Dalsheim samstags und sonntags, jeweils von 10 bis 18 Uhr!

Gottesdienste

Samstag, 15. Februar
 18:00 Uhr **Offstein**, Vorabendmesse
Sonntag, 16. Februar
 11:00 Uhr **Flörsheim-Dalsheim**, Eucharistiefeier mit dem Chor „Cantamus“
 Amt für † Karl Klein, †† Eheleute Manuela und Werner Würz und † Thomas Hanauer
Montag, 17. Februar
 18:00 Uhr **Flörsheim-Dalsheim**, Rosenkranzandacht
 18:30 Uhr **Flörsheim-Dalsheim**, Hl. Messe für † Pfr. Georg Jakobs (Stift.)
 19:00 Uhr **Flörsheim-Dalsheim**, Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit

Anzeigen

AMTSBLATT

Der Verbandsgemeinde Monsheim

DER SÜDEN RHEINHESSENS

HINWEISE

Redaktionsschluss: Di., 15 Uhr
 Anzeigenschluss: Di., 17 Uhr.
 Später eingehende Artikel und Vorlagen müssen NICHT berücksichtigt werden.
Redaktionelle Beiträge und kostenpflichtige Inserate bitte ausschließlich an: amtsblatt@vg-monsheim.de
 Tel. 0 62 41 / 95 78-0
 Es gilt die Preisliste 2025.

Druckunterlagen: Bitte senden Sie uns Ihre Druckvorlage als PDF/X-3: 2003 mit eingebetteten oder besser in Pfade umgewandelten Schriften zu.

Auflösung: Im PDF befindliche Bilder benötigen eine Mindestauflösung von 300 DPI.

Farbprofil: Prozessfarben (cmyk), ISOnewspaper26v4.

Fertige Druckvorlagen: PDF, JPG (min. 300 dpi)

Datenübermittlung: Per E-Mail an anzeigen-monsheim@nibelungen-kurier.de

PDF-Dateien: Die PDF-Dateien ASCII-codiert, ausschließlich LZW-Komprimierung. Schriften in PostScript-Datei inkludiert oder in Zeichenwege umgewandelt senden.

Für technische Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauherr: Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim über Verbandsgemeinde Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Telefon 06243 1809-0 / Fax 06243 1809-66
 Bauvorhaben: **Energetische Sanierung des Rathauses in Nieder-Flörsheim**
 Alzeyer Straße 12, 67592 Flörsheim-Dalsheim
 – Heizungs- und Sanitärarbeiten **ELViS-ID: E52567925**
 – Elektroarbeiten **ELViS-ID: E38626157**

Der vollständige Ausschreibungstext ist einzusehen unter [www.vg-monsheim.de/aktuelles/Zentrale Vergabestelle/aktuelle Ausschreibungen](http://www.vg-monsheim.de/aktuelles/Zentrale_Vergabestelle/aktuelle_Ausschreibungen) sowie bei bauwirtschaftliche Informationen, Submissionsanzeiger und im Subreport.

Die Vergabeunterlagen werden elektronisch unter www.subreport.de zur Verfügung gestellt. Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen nach kostenfreier Registrierung unter der Internetadresse im Bereich „Direkt zu den Vergabeunterlagen“ mit der o.a. ELViS-ID-Nummer. Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Verdingungsunterlagen direkt auf ihren PC. Die Submissionen finden am 04.03.2025 statt.

Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim, 10.02.2025
 Tobias Rohrwick – Ortsbürgermeister

AMTSBLATT

Der Verbandsgemeinde Monsheim



**Heizöl Diesel
 PFEIFFER**

Mineralölspedition & Heizölhandel

Wasserturmstraße 3 · Monsheim

Tel. 0 62 43 - 903 32 72

Fax 0 62 43 - 900 20 41

mobil 0151 - 29 60 60 02

e-Mail: info@heizoelpfeiffer.de



Ihr Heizöl
 schnell & günstig
 geliefert

**Ihre Stimme zählt ...
 ... alle beide.**



Beide
 Stimmen
 CDU

Jan Metzler
 Unser Abgeordneter

Wir geben Ihrem Haus ein Gesicht

**Verputz- & Stuckateurbetrieb
 Matthias Springer**

Wir führen aus:
 – Innen- & Außenputz
 – Fassadenanstriche
 – Malerarbeiten
 – Wärmedämmung
 – Trockenbau
 – Altbausanierung



Im Striegel 19
 67591 Hohen-Sülzen

Telefon 06243 - 4574862
 Telefax 06243 - 4574863

info@stuckateur-worms.de
www.stuckateur-worms.de

SONSTIGE NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet

Sitzungstag **Donnerstag, 20.02.2025, 14:30 Uhr**
 Sitzungsort **Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestr. 11, 67269 Grünstadt, Sitzungssaal (5. OG)**

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

3. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
4. Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter
5. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen des Zweckverbandes für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
6. Bericht von Herrn Valentin zum Gewässerzustand und weiteren Maßnahmen
7. Vertragsverlängerung mit der Firma Schott
8. Anfragen und Mitteilungen

gez. Karl Meister, Verbandsvorsteher

Trauer und Gedenken



*Und meine Seele spannte weit ihre Flügel aus,
 flog durch die stillen Lande, als flöge sie nach Haus.*
 Joseph von Eichendorff

Ria Rasp
 geb. Wagner
 19. Dezember 1942 – 11. Februar 2025

In stiller Trauer
**Deine Töchter Claudia und Heike
 mit Michael und deinen Enkeln Marie und Paul
 sowie alle Angehörigen**

Die Beerdigung findet am Donnerstag, dem 20. Februar 2025, um 14 Uhr auf dem Friedhof in Monsheim statt.

*Leuchtende Tage – nicht weinen, dass sie vorüber,
 lächeln, dass sie gewesen.*

Am 27. Januar 2025 verstarb unser Vater, Großvater und Urgroßvater zu Hause im Kreis seiner Familie



Hennes Röhl
 * 11. Januar 1939 † 27. Januar 2025

In dankbarer Erinnerung
**Deine Kinder Hans-Jürgen, Evelyn
 und Stephanie
 mit Familien
 sowie alle Angehörigen**

Die Urnenbeisetzung findet am Dienstag, dem 18. Februar 2025, um 14 Uhr auf dem Friedhof in Kriegsheim statt.
 Kriegsheim, im Februar 2025

Sieglinde Uhinck

* 28. September 1939
 † 26. Dezember 2024



*Begrenzt ist das Leben,
 doch unendlich die Erinnerung.*

Danke

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre liebevolle Anteilnahme zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

Im Namen aller Angehörigen
Thomas Full mit Familie

Mölsheim, im Februar 2025

Der TSV 1882/1921 Flörsheim-Dalsheim e.V. trauert um seinen Ehrevorsitzenden und Freund

Wolfgang Guth

Wolfgang Guth war Vereinsmitglied seit 1962. Er prägte als 1. Vorsitzender und zuvor als Spieler, Trainer, Jugendleiter, Schiedsrichter und Sitzungspräsident der Fastnacht maßgeblich die positive Entwicklung unseres Vereins. Sein Engagement gepaart mit seiner ruhigen, freundlichen und menschlichen Art, aber auch sein Sachverstand werden uns sehr fehlen. Auch wenn wir jetzt um Wolfgang trauern, so lacht unser Herz, wenn wir an ihn denken. Unser tiefstes Mitgefühl gilt seiner lieben Familie, Doris, Uwe, Sabine und Nele. Im Namen aller Mitglieder, DANKE für alles!

**Der Vorstand des
 TSV 1882/1921 Flörsheim-Dalsheim e.V.**

Frank Kiefer Johannes Krämer Viktor Bernhard Monika Kiefer

Flörsheim-Dalsheim, im Februar 2025



Freud und Leid

in der Familie, seinen Verwandten und Bekannten der engeren und weiteren Umgebung mitzuteilen, ist ein alter Brauch.

Eine Familienanzeige im **Amtsblatt der VG Monsheim** erfüllt diese Aufgabe.

Hochzeit – Der schönste Tag im Leben

Brautmoden 2025

Einzigartige Designs für deinen großen Moment



(akz-o) Die neue Lilly-Kollektion 2025 begeistert mit einer unvergleichlichen Kombination aus zeitloser Eleganz und modernem Chic. Als Spezialist für Brautmode und festliche Kleider setzt Lilly erneut Maßstäbe und schafft es, die Herzen zukünftiger Bräute, Brautjungfern und Partygäste im Sturm zu erobern. Mit skandinavischem Charme und einem Gespür für Trends verbinden die Designer klassische Braut-Looks mit frischen, jugendlichen Designs – für eine neue Ära in der Hochzeits- und Festtagsmode.

Die Kollektion 2025 überzeugt mit Brautkleidern, die luftig-leichte Romantik und moderne Eleganz perfekt vereinen. Im Fokus stehen A-Linien-Schnitte und schmale Silhouetten, die durch raffinierte Details wie Transparenzen, Cut-outs und hohe Beinschlitzeeindrücken. Edle Materialien wie Spitze, Satin, Tüll und weichfallender Georgette verschmelzen zu ei-

nem harmonischen Gesamtbild, das die natürliche Schönheit jeder Braut unterstreicht.

Besondere Highlights sind die schimmernden Pailletten und Perlen, die wie glitzernde Tautropfen im Morgenlicht erscheinen. Neuartige Designs mit überkreuzten Mehrfach-Trägern, Off-Shoulder-Lösungen und tiefen V-Ausschnitten setzen moderne Akzente, während versteckte Eingriffstaschen das gewisse Etwas hinzufügen. Für die romantische Note sorgen florale Blütenkunst und sommerliche Leichtigkeit, die sich durch die gesamte Kollektion ziehen.

Ob du auf der Suche nach einem klassischen, eleganten Brautkleid bist oder einen mutigen, trendigen Look bevorzugst – die Kollektion 2025 bietet dir unzählige Möglichkeiten, deinen Stil auszudrücken. Mit Leidenschaft und Hingabe kreieren die Designer Brautmode, die genauso einzigartig ist wie du selbst.

Erlebe die Magie der Brautmode 2025 (www.lilly.de) und finde das Kleid, das deinen großen Tag unvergesslich macht. Foto: Lilly/akz-o

Ein Fest der Liebe

Tipps zur Hochzeit mit Fotoideen

(djd) Die Liebe zueinander sichtbar machen und mit allen Verwandten sowie guten Freunden zelebrieren: Die Hochzeitsfeier soll als schönster Tag des Lebens in Erinnerung bleiben. Damit dies gelingt, kommt es auf eine sorgfältige Planung an. Von der Wahl der Location über das Motto des Festes bis hin zu Einladungen und

mehr ist vieles zu bedenken. Liebevoll entworfene Einladungskarten, harmonische Tischdekorationen und kleine Foto-Kunstwerke machen bereits die Vorbereitungen zu einem Vergnügen.

Von der „Save the Date“-Karte über die Einladung bis hin zur Danksagung sorgt eine schöne Papeterie für den roten Faden und

unterstreicht das Thema der Hochzeit. Kreativ gestaltete Tisch- und Menükarten, natürlich im selben Design, verschönern die Tischdekoration. Auch ein passendes Willkommensschild, Fotoetiketten oder ein individuell gestaltetes Gästebuch sind Extras für die Hochzeitspapeterie, die sich etwa unter www.cewe.de unkompliziert gestalten lassen. An den Hochzeitstag voller Lachen, Glück und Liebe im Kreise von Freunden und Familie denkt man immer wieder gern zurück. Mit den schönsten und bewegendsten Aufnahmen sorgt ein Fotobuch dafür, dass dieses Fest unvergessen bleibt.

Tipp: Eine einklappbare Panoramaseite bietet besonders viel Platz für unvergessliche Erinnerungen. Sie ist beidseitig bedruckbar und lässt sich beliebig platzieren. Raum für weitere Andenken wie die Einladungskarte bietet eine Erinnerungstasche auf der hinteren Innenseite des Einbands.



Hochwertige Papeterie für den schönsten Tag im Leben: Einladungskarten im individuellen Look wecken Vorfreude auf das große Fest. Foto: djd/CEWE

Ihr Friseurteam bernd kiefer
STRUWWELPETER
Meisterbetrieb der Friseurinnung Rheinhessen

Speziell für Bräute:
unser Homeservice

Inh. Susanne Lippold
Kreuzhohlstraße 8
67592 Flörsheim-Dalsheim
Tel. 0 62 43 - 58 80
www.struwwelpeter.net

Mo. 12.30 – 18 Uhr | Di. – Fr. 8 – 12 Uhr + 13.30 – 18 Uhr | Sa. 8 – 13.30 Uhr

KOLLER
FLORISTIK & DEKORATION

Beate Michael - Lemke

- Brautstrauß
- Kirchenschmuck
- Tischdekoration & Raumgestaltung
- Wir dekorieren für Sie
- **SIE MÖCHTEN SELBST DEKORIEREN? WIR VERMIETEN AUCH**

Herrnsheimer Hauptstr. 56, 67550 Worms, Tel. 01 74 / 6 43 72 57
www.koller-floristik.de

Raum für Auszeit

Mein Hochzeitsservice für die strahlende Braut

- mit Maniküre • Pediküre
- Hochzeitsmake-up oder ein Brautstyling
- Pflege vor der Hochzeit für eine gesunde Haut

Kosmetik
Jennifer Höhne
Rodensteinerstr. 6
Flörsheim-Dalsheim
Tel. 06243 906 36 87

www.raum-fuer-auszeit.de

Ihr Schlemmerblock: 2x genießen – 1x zahlen

Gutscheinbuch **SCHLEMMERBLOCK**
2024/2025
3x1 GASTRONOMIE & FREIZEITGÜTSCHENE
Worms/Frankenthal & Umgebung

ab **9,99 €**

UVP 44,90 €

- ab 1 Block 23,99 €
- ab 3 Blöcken 14,99 €
- ab 6 Blöcken 9,99 €

Nibelungen Kurier
Prinz-Carl-Anlage 20,
67547 Worms, Tel.: 06241-95780
Mo, Do: 09:00-17:30 Uhr
Di: 09:00-17:00 Uhr
Mi: 09:00-13:00 Uhr
Fr: 09:00-14:00 Uhr

Oder online zugreifen auf www.gutscheinbuch.de

Ihr RABATTCODE: NK25

VMG mbH, Niesdesheimer Str. 18, 67547 Worms

Muttererde

kostenlos abzugeben

Tel. 01 51 / 27 000 459

Alle Ausgaben unter www.vg-monsheim.de/amtsblatt

Verkaufen kann jeder, reparieren jedoch nur die Profis!



- TV-Geräte
- Waschmaschinen
- Trockner
- Spüler
- Elektroherde
- Kaffeeautomaten
- SAT-Anlagen
- Navi-Geräte / Car-HiFi
- Multimedia-Geräte
- HiFi-Geräte ... und viele andere Geräte

Wir sind Vertrags-Händler für ...

Miele, Metz, SIEMENS, LOEWE, BOSCH, AEG, Panasonic, LAMCUNG, LIEBHERR, GRUNDIG ... und viele weitere

SP:Schneider

Seit mehr als 48 Jahren im Dienste unserer Kunden

Service macht den Unterschied

Traminerstr. 1 - 3 · 67950 MONSHEIM

Parkplätze am Haus

Tel.: (0 62 43) 73 00 · www.sp-schneider.de · E-Mail: radioschneider@gmx.de

AUTOLAND MONSHEIM

KFZ-ANKAUF einfach & sicher

Wir kaufen jedes Auto!

Wir kaufen alle Marken und Modelle, unabhängig von Baujahr und Kilometerleistung. Bei uns erhalten Sie garantiert eine seriöse und kompetente Abwicklung **zum Bestpreis.**

☎ 0174 / 6 14 39 94
oder 0 62 43 / 488 879 5

Inh.: Marcel Lamparter und Benjamin Voigt

www.autoland-monsheim.de

Umzüge und Entrümpelungen

Inh. Charlotte Weygand

www.weygandumzüge.de

☎ 0 67 35 / 2 69 05 40

Ihr Kundendienst

- Waschmaschinen
- Geschirrspüler
- Trockner
- Kühlgeräte
- Elektroherde

Maber TECHNOSERVICE

Fahrtkostenpauschale 5,- EUR

Ersatzteilannahme · www.elektrohaber.com

Worms · Scheidtstr. 9 · Mo. - Fr. von 8 - 18 Uhr · Tel. 0 62 41 - 27 199

TV-HIFI-Hausgeräte Escalante

Dienstleistungen und Programmierungen für die Aufstellung aller elektronischen Geräte



☎ 06243 - 75 65
0173 - 1 04 11 48

www.tv-hifi-esca.de

- Verkauf, Lieferung, Anschluss
- Montage, Geräteeinweisung
- Rücknahme von Altgeräten
- Beratung auch vor Ort

Inhaber: Manuel Escalante Moreno
Neu-Offsteiner-Str. 31a · 67591 Offstein

Seit über 30 Jahren in der Region

TechniSat Panasonic LOEWE.

AMTSBLATT

Der Verbandsgemeinde Monsheim

Bitte beachten Sie unseren geänderten Redaktionsschluss: **dienstags, 15 Uhr**

Später eingehende Artikel und Vorlagen müssen NICHT berücksichtigt werden.



GRÜNE ERFOLGE

- Wir haben mit der Energiewende Fahrt aufgenommen. Wir haben Strom sauber gemacht, jetzt machen wir ihn günstig, damit Wärme und Strom leistbar sind.
- Wir haben für ein gutes Leben gearbeitet, das man sich auch leisten kann. Wir haben das Deutschlandticket eingeführt, Familien entlastet durch Investitionen in bessere Kinderbetreuung und die Erhöhung des Kindergelds.
- Wir haben investiert, um unser Land zu modernisieren. Wir arbeiten dafür, Schulen, Kitas, Stromnetze, schnelles Internet, Krankenhäuser, Brücken und die Bahn auf Vordermann zu bringen. Als nächstes reformieren wir die Schuldenbremse und setzen einen Deutschland-Investitionsfonds für Bund, Länder und Kommunen auf.
- Wir haben für weniger Bürokratie und schnelle Entscheidungen gesorgt. Genau das haben wir bei den Erneuerbaren schon gemacht und der Ausbau von Wind und Sonne boomt. Wir machen das zur Blaupause für die Wirtschaft insgesamt.
- Wir haben Natur- und Klimaschutz gemeinsam gestärkt, um unsere Heimat zu bewahren. Zudem schaffen wir mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung.
- Wir haben Maßnahmen zum Klimaschutz eingeführt, die sich lohnen. Mit dem Windrad kann die Kommune Geld verdienen. Und mit dem Solardach können Familien den eigenen Strom produzieren und dabei noch was einnehmen. Das gilt auch beim Laden des Autos, zum Beispiel, wenn mittags sehr viel Sonnenenergie da ist. Die Zukunft ist erneuerbar – und mit der richtigen Politik lohnt es sich auch noch für jeden im Geldbeutel.
- Wir haben den Zusammenhalt in unserer vielfältigen Gesellschaft gestärkt. Durch ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht, durch ein modernes Einwanderungsgesetz und das Chancen-Aufenthaltsrecht haben wir denen eine Perspektive gegeben, die Deutschland mitgestalten möchten. Auch die Kultur haben wir nachhaltig gemacht und für vielfältige Perspektiven und Kunstformen geöffnet.

gruene.de 

V.i.S.d.P.: Frederic Carpentier, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesgeschäftsstelle, Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin



gruene.de 

WIR SCHÜTZEN NICHT DAS KLIMA, SONDERN: MENSCHEN.

EIN MENSCH. EIN WORT.

GRÜN WÄHLEN FÜR: HABECK.